



Band 2

Herausgeber
Karl Vocelka und
Anita Traninger

Peter Csendes / Ferdinand Opll (Herausgeber)

Wien

Geschichte einer Stadt
Die frühneuzeitliche Residenz
(16. bis 18. Jahrhundert)

böhlauWien

Peter Csendes · Ferdinand Opll
(Herausgeber)

W I E N

GESCHICHTE EINER STADT

Band 2: Die frühneuzeitliche Residenz
(16. bis 18. Jahrhundert)

Herausgegeben von Karl Vocelka und Anita Traninger

BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN · WEIMAR

Gedruckt mit Unterstützung durch den
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-205-99267-9

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der Wiedergabe im Internet und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Umschlagabbildung: Ausschnitt aus: Jacob Hoefnagel, Wien (1609; in der Version des bei Janssonius 1657 in Amsterdam herausgebrachten Nachdrucks)

Umschlaggestaltung: Andreas Burghardt

Satz, Layout: Michael Rauscher, gesetzt in der Janson Text 10/13

© 2003 by Böhlau Verlag Ges. m. b. H. und Co. KG, Wien · Köln · Weimar
<http://www.boehrlau.at>

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefreiem Papier.

Druck: Imprint, Ljubljana

Inhalt

VORWORT (Peter Csendes – Ferdinand Opll)	II
--	----

I. POLITISCHE GESCHICHTE

Die Stadt und die Herrscher (Karl Vocelka)	13
<i>Der Hof als Zentrum der Stadt</i>	13
<i>Der Hof zwischen Wien und Prag – Nebenresidenzen in Graz und Innsbruck</i>	16
<i>Die Haupt- und Residenzstadt – Barocker Ausbau</i>	24
<i>Die aufgeklärten Herrscher und der Wohlfahrtsstaat</i>	30
<i>Die Stadt als Schauplatz der Politik</i>	34
Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien (Josef Pauser)	47
<i>Stadtherrschaft</i>	47
<i>Die Stadtordnung von 1526</i>	49
Vorgeschichte	49
Inhalt	51
<i>Die Verwaltung der Stadt – Die einzelnen Ämter</i>	63
Das Stadtschreiberamt als zentrale städtische Verwaltungsstelle	64
Die Finanzverwaltung: Oberkammer-, Unterkammer-, Steueramt, Raitherren, Stadtbuchhaltung	65
Die Verwaltung aufgrund der zivilgerichtlichen Zuständigkeit: Grundbuchsamt, Pupillenraikammer	68
Die Vermögensverwaltung städtischer Kirchenbaufonds: Kirchmeisterämter	69
Das Armenwesen: Spitalmeisteramt, Pilgramhaus, Zucht- und Arbeitshaus	70
Das Gesundheitswesen: Totenbeschreibamt	71
Das Marktwesen und die städtische Versorgung: Marktrichter-, Metzenleiher-, Kasten- und Proviant-, Fischtrögel-, Fächertamt, Fronwaage, Ziegelschaffer-, Unschlitthandlungs-, Taz- und Ungeldamt	71
Das Verkehrs- und Mautwesen: Brückenmeisteramt, Mautämter	74
Öffentliche Sicherheit: Wachkörper, Viertelmeister, Öffnung der Stadt	75
Dienstbotenwesen: Dienstbotenamt	77
<i>Tendenzen vor der Magistratsreform</i>	77
<i>Die Wiener Magistratsreform von 1783</i>	80
Vorgeschichte	80
Inhalt	82

2. DER MENSCH IN SEINER UMWELT

Klima und Naturkatastrophen (Elisabeth Strömmer)	91
<i>Beobachtungen ohne Instrumente</i>	94
<i>Frühe instrumentelle Messungen</i>	95
<i>Chronologie der Ereignisse</i>	96
Frühneuzeitliches Bevölkerungswachstum (Andreas Weigl)	109
<i>Stadtwachstum</i>	109
<i>Demographische Krisen</i>	111
<i>Lebenserwartung</i>	113
<i>Epidemiologischer Übergang</i>	115
<i>Risikofaktoren</i>	117
<i>Illegitimität</i>	118
<i>Fertilität</i>	120
<i>»Wandermekka« Wien</i>	122
<i>Allgemeine Charakteristika der Wiener Bevölkerungsentwicklung in der Frühen Neuzeit</i>	127

3. WIRTSCHAFT UND SOZIALE STRUKTUR

Der strukturelle Wandel der frühneuzeitlichen Stadtökonomie	133
<i>Wien im zentraleuropäischen Kontext (Erich Landsteiner)</i>	133
<i>Die Haupt- und Residenzstadt als Konsumptionsstadt (Andreas Weigl)</i>	137
<i>Wien – eine Weinbaustadt? (Erich Landsteiner)</i>	141
<i>Gewerbliche Konjunkturen (Andreas Weigl)</i>	146
<i>Die Versorgung einer wachsenden Großstadt (Andreas Weigl)</i>	156
<i>Der Tisch der Wiener – ein kulturgeschichtlicher Exkurs (Andreas Gugler)</i>	162
<i>Der Textil- und Bekleidungssektor und die Protoindustrialisierung (Andreas Weigl)</i> ..	169
<i>Gewerbepolitik (Andreas Weigl)</i>	176
<i>Das Besitzbürgertum (Andreas Weigl)</i>	183
<i>Handel und Kaufleute (Erich Landsteiner)</i>	185
<i>Strukturelle Determinanten der Stellung Wiens im interregionalen Handel (Erich Landsteiner)</i>	187
<i>Wien und der Donauhandel</i>	187
<i>Wien, Venedig und Triest</i>	197
<i>Handelskonjunkturen (Erich Landsteiner)</i>	201
<i>Die Kaufleute (Erich Landsteiner)</i>	205
<i>Finanzplatz Wien 1529–1790 (Peter Eigner)</i>	215
<i>»Retter in der Kriegsnoth« – Die jüdischen Hoffaktoren (Peter Eigner)</i>	217

»Trial and error« – Zur Geschichte der frühen Wiener Banken (Peter Eigner)	222
Die frühneuzeitliche Sozialstruktur	241
<i>Adel: Zuzug, Adeliges Haushalten, Sozialtopographie (Susanne C. Pils)</i>	242
Der geadelte Bürger: Markus Beck	244
Leben als Landadeliger: Erasmus von Puchheim	245
Protestantische Lebensweisen: Die Familie Jörger	246
Zwei Familien, drei Generationen, vier Kaiser: Die Grafen von Harrach und Lamberg	249
Adeliges Bauen und adelige Hofhaltung	252
Adelige Stadträume (Zur Integration des Adels in der Residenzstadt Wien)	253
<i>Die (bürgerliche) Mittelschicht (Andreas Weigl)</i>	255
Gewerbehaushalt und Gewerbebetrieb	258
<i>Tagelöhner, Arme, Bettler (Susanne C. Pils, Andreas Weigl)</i>	263
<i>Arbeitszeit, Arbeitsvermittlung, gewerbliche Krankenfürsorge (Susanne C. Pils, Andreas Weigl)</i>	267
<i>Umgang mit Krankheit und Tod (Susanne C. Pils)</i>	271
<i>Zur Geschichte von Ehe und Familie im frühneuzeitlichen Wien (Susanne C. Pils, Andreas Weigl)</i>	276
<i>Die Juden (Sabine Hödl)</i>	282
Die Wiederentstehung einer Gemeinde	282
Rechtsstellung	285
Darlehen, Steuern, Kontributionen	289
Berufe und Handel	290
Leben in der Judenstadt	291
Jüdische Hoffaktoren in Wien bis 1740	295
Von der Regierungszeit Maria Theresias bis zum Toleranzpatent	299
4. KIRCHENGESCHICHTE (Karl Vocelka)	
Die Situation der katholischen Kirche am Beginn der Frühen Neuzeit	311
Das Vordringen des Protestantismus in Wien	313
Die katholische Kirche in der Defensive	319
Verfolgung der Täufer und anderer »Sektierer«	322
Der Sieg der Gegenreformation – Die Gesellschaft Jesu – Melchior Khlesl – Schlacht am Weißen Berg	323

Die Kirche Wiens in der barocken Entfaltung – Bau-Boom der Orden – Pietas Austriaca – Wiederaufbau und Festigung	333
Die Erhebung Wiens zum Erzbistum	340
Die Kirche im Zeitalter der Aufklärung – Toleranz – Klostersturm – Pfarrregulierung	342
Frömmigkeitsgeschichte – Pietas Austriaca und Volksfrömmigkeit	352

5. BILDUNGSGESCHICHTE

Schulwesen und Universität (Ulrike Denk)	365
<i>Krise des traditionellen Schulwesens und Entstehung neuer Schulformen</i>	366
<i>Reform der Universität unter Ferdinand I.</i>	370
<i>Berufung der Jesuiten – Neuorganisation des niederen Schulwesens</i>	374
<i>Mädchenbildung</i>	377
<i>Ausbau der Vorherrschaft der Jesuiten an der Universität</i>	377
<i>Die niederen Schulen bis zum Regierungsantritt Maria Theresias</i>	384
<i>Erste Formen von »berufsbildenden« Schulen</i>	390
<i>Die Reform der Universität unter Maria Theresia und ihren Söhnen</i>	392
<i>Die Gymnasien</i>	402
<i>Mädchenbildung im 18. Jahrhundert</i>	405
<i>Die Elementarschulen – Einführung der allgemeinen Schulpflicht</i>	406
<i>Berufsbildende Schulen</i>	411
<i>Schüler und Studenten</i>	414
Literatur und intellektuelles Leben (Anita Traninger)	423

6. KUNST UND KULTUR

Renaissance und Barock (Friedrich Polleroß)	453
<i>Humanisten und Häretiker</i>	453
<i>Geistliche und Generäle</i>	462
<i>Monarchen und Minister</i>	475
<i>Bürgermeister und Bauspekulanten</i>	488
Fest und Alltag (Andreas Gugler)	501

Theater in Wien vom 16. zum 18. Jahrhundert (Andrea Sommer-Mattis)	507
<i>Vom geistlichen Spiel zum Schul- und Ordens theater</i>	508
<i>Von den Wandertruppen zum Wiener Volkstheater</i>	510
<i>Vom böfischen Theater zum Hof theater</i>	513
Musikstadt Wien (Anita Mayer-Hirtzberger)	525
<i>Der Adel als Mäzen</i>	532
<i>Musik in der Stadt und öffentliche Konzerte</i>	534
<i>Musik und Kirche</i>	537
<i>Die »Musikstadt« Wien aus der Sicht eines Reisenden</i>	541
VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN	549
LITERATUR UND GEDRUCKTE QUELLEN	551
UNGEDRUCKTE QUELLEN	607
ABBILDUNGSNACHWEIS	609
REGISTER DER ORTS- UND PERSONENNAMEN	611

Verfassung und Verwaltung der Stadt

Die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des frühneuzeitlichen Wien wird durch zwei gravierende Ereignisse auf der Normenebene umrahmt, die entscheidenden Einfluss auf die gesamte Verfassungs- und Verwaltungsstruktur der Stadt nahmen. Am Beginn der Epoche steht die Erlassung der Stadtordnung von 1526, die Ferdinand I. nach seinem Herrschaftsantritt im Zuge der Neuorganisation der landesfürstlichen Verwaltung ausarbeiten ließ. Sie sollte über mehr als 250 Jahre hinweg die rechtliche Grundordnung des städtischen Gemeinwesens und damit die Regierungsform, die Einrichtung, die Organisation und die Funktionsweise der Stadtherrschaft und ihrer Organe prägen. Das Ende der Epoche markiert die so genannte Josephinische Magistratsreform von 1783, mit der Joseph II. versuchte, die städtische Verfassung und Verwaltung harmonisch in die Josephinische Staatsreform einzubauen.

Beide Einschnitte verbindet Gemeinsames: Zeitlich erfolgten 1526 wie auch 1783 die Verfassungsänderungen nur einige wenige Jahre nach Übernahme der Herrschaft durch neue Landesfürsten; inhaltlich zielten sie beide Male – entgegen mancherorts geäußerten Ansichten – nicht darauf ab, altes Recht vollkommen zu beseitigen, vielmehr entwickelten sie konsequent im Ansatz bereits erfolgte verfassungsrechtliche Adaptierungen weiter oder normierten in der Praxis bereits gelebte Zustände. Vor einem Eingehen auf diese zwei verfassungsrechtlichen Marksteine soll aber noch kurz die Struktur der Stadtverfassung an der Zeitenwende dargestellt werden.

STADTHERRSCHAFT

Die Stadtherrschaft über Wien¹ wurde abstrakt von zwei Herrschaftsträgern ausgeübt: dem Stadtherrn und der Bürgergemeinde. Deren Rechte und Kompetenzen waren aber nicht völlig gleichgewichtig, sondern verschoben sich je nach den politischen Umständen. Blickt man auf die frühneuzeitliche Geschichte der Stadt Wien, so muss auf lange Sicht ein immer stärker werdendes Überwiegen des stadtherrlichen Einflusses konstatiert werden, der schon in der Stadtordnung von 1526 deutlich zu Tage tritt, aber erst mit der Josephinischen Magistratsreform seinen Höhepunkt erreichen sollte.

Der jeweilige Landesfürst von Österreich unter der Enns war in der Frühen Neuzeit immer auch Stadtherr von Wien. Wien entsprach damit durchgehend dem Typus einer landesfürstlichen Stadt.² Als solche gehörte die Stadt mit den anderen landesfürstlichen Städten und Märkten zum landesfürstlichen Kammergut und hatte wegen der damit verbundenen Landstandschaft – die landesfürstlichen Städte und Märkte bildeten den vierten Stand im Landtag – auch Anteil an der Landesherrschaft. Wien war aufgrund seiner Größe, politischen Bedeutung und Wirtschaftsmacht die bedeutendste der un-

terennsischen Städte und damit federführend im vierten Stand, der aber insgesamt über relativ wenig Macht verfügte und von den drei oberen Ständen, dem Herren-, Ritter- und Prälatenstand, im Laufe des 16. Jahrhunderts stark zurückgedrängt werden konnte.³ Die Vertretung des Landesfürsten in der Stadt oblag dem Stadtrichter, der auf einen rechtlich nicht bindenden Wahlvorschlag des Rats hin formell vom Landesfürsten bestellt wurde. Darüber hinaus wies Wien mit dem Stadtanwalt auch noch ein besonderes landesfürstliches Amt auf, welches in anderen Städten nicht existierte. Der Stadtanwalt wurde vom Landesfürsten ernannt und hatte besondere Aufsichtsrechte im Sinne des Landesfürsten im Stadtrat auszuüben.⁴ Er sollte gegen den Landesfürsten gerichtete Beschlüsse verhindern.

Dem Landesfürsten als Stadtherrn gegenüber stand die Bürgergemeinde, ein genossenschaftlicher, durch den Bürgereid verbundener Schwurverband der Wiener Bürger. Landesfürstliche Privilegien gewährten der Stadt Rechte und Freiheiten, die von dieser eifersüchtig gehütet wurden und Grundlage der städtischen Autonomie vor allem im Bereich der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit waren.⁵ Wien besaß dennoch »das Höchstmaß an Autonomie, die einer landesfürstlichen Stadt in Österreich zukommen konnte.«⁶

Um 1500 verfügte die Stadt über folgende Gremien:⁷ Bürgermeister und Rat, Genannte sowie die Gemein. Der Bürgermeister war der Vorsitzende eines 18-köpfigen Rats, des einflussreichsten Gremiums, das jährlich von den Genannten gewählt wurde. Die Ratsherrenmandate fielen seit 1396 theoretisch je zu einem Drittel an Kaufleute, Erbbürger und Handwerker, wobei jedes Ratsmitglied Hausbesitzer sein musste. Die »200 oder mehr« Genannten entsprachen in etwa dem Typus eines erweiterten »Äußeren Rats«. Sie wurden auf Lebenszeit vom Rat bestellt. Aus ihrer Mitte kamen die Beisitzer des Stadtgerichts. Etwa die Hälfte von ihnen war dem Handwerksstand zuzurechnen. Die Gemein umfasste den Rest der Bürgergemeinde. Sie hatte keine ausdrücklich festgelegte spezifische Funktion, wurde aber bei besonders wichtigen Angelegenheiten herangezogen. Insgesamt dürften sich nach Perger unter den geschätzten 20.000 Einwohnern etwa 2.000 Bürger befunden haben.⁸ Einen kleinen (und wohl etwas vereinfachten) Einblick in das Verfassungsgefüge kurz vor dem Erlass der Stadtordnung von 1526 gibt ein Brief des damaligen Stadtanwalts Dr. Johann Cuspinian (1473–1529) an Markgraf Albrecht von Brandenburg.⁹ Cuspinian berichtete von 18 Stadträten, die noch durch Bürgermeister, Stadtrichter und Stadtanwalt ergänzt wurden. Die Kompetenzen des Bürgermeisters umfassten alle bürgerlichen Rechtssachen (*in civilibus*), die des mit Blutbann versehenen Stadtrichters sämtliche hochgerichtlichen Angelegenheiten (*in criminalibus*). Der Stadtrat tagte drei Tage die Woche und verhandelte die bürgerlichen Klagen. Ihm stand auch die Gesetzgebungskompetenz bezüglich der städtischen Handwerksordnungen zu. An den restlichen drei Tagen der Woche verhandelte das Stadtgericht unter dem Vorsitz des Stadtrichters und mit den Beisitzern auf der Bürgerschranne Schuldklagen und die hochgerichtlichen Strafsachen.

DIE STADTORDNUNG VON 1526

Vorgeschichte

Bald nach der Übernahme der Herrschaftsgewalt in den niederösterreichischen Ländern mit dem Wormser Vertrag und dem Verzicht Kaiser Karls V. von Ende April 1521 ging Ferdinand I. daran, eine neue Behördenstruktur zu schaffen sowie landesfürstliche Rechte zu sichern.¹⁰ Reformationskommissionen durchzogen das Land und visitierten die Kammergüter, darunter auch die landesfürstlichen Städte. Der neugeschaffene Niederösterreichische Hofrat bekam am 15. Oktober 1521 die Instruktion, bestehende Rechte und Freiheiten, die auf Maximilian I. zurückgingen bzw. von ihm bestätigt worden waren, bei Vorlage *auch [zu] bestätigen und confirmiren*.¹¹ Doch hinsichtlich bestimmter Privilegien und Freiheiten wie denjenigen der Stadt Wien sollte der Hofrat vorerst nur die Originale annehmen und Ferdinand I. ein Gutachten erstatten, ob diese Freiheiten *dermassen zu bestätigen oder zu minderen oder zu meren* seien. Da die Stadt vorerst nicht um Bestätigung ihrer Privilegien ansuchte, ergriff Ferdinand I. die Gelegenheit und veranlasste am 4. Juli 1522 die Wiener Genannten zu einer demütigenden Auslieferung der Wiener Freiheitsbriefe, die nach Wiener Neustadt gebracht werden mussten.¹² Der nähere Hintergrund dieses Verhaltens liegt in der maßgeblichen Beteiligung der Stadt Wien an den Wirren verborgen, die nach dem Ableben Maximilians I. Anfang 1519 zwischen dem alten Regiment, das nach einer letztwilligen Verfügung Maximilians I. weiter bestehen sollte, und dem von ständischer Seite eingesetzten neuen (Gegen-)Regiment ausgebrochen waren.¹³ Der Aufenthaltsort Ferdinands I. war aus mehreren Gründen bezeichnend: Wiener Neustadt war der Zufluchtssitz des entmachteten alten Regiments nach der Bildung des neuen Regiments gewesen, dorthin war auch – pikanterweise auf ausdrücklichen Wunsch der unterenständischen Stände – ein Sondergerichtshof (das später so genannte »Wiener Neustädter Blutgericht« – *Abb. 16, S. 50*) einberufen worden, welcher unter dem Vorsitz von Ferdinand I. vom 10. bis 16. Juli 1522 tagte und die Rädelsführer des Ständeaufstandes wegen Aufruhrs und Aneignung landesfürstlichen Vermögens mit Urteil vom 23. Juli 1522 streng bestrafte.¹⁴ Zehn Wiener Bürger wurden verhaftet, sechs von ihnen – darunter mit Dr. Martin Siebenbürger (Bürgermeister 1521), Hans Rinner (Bürgermeister 1517) und Friedrich von Pieschen (Bürgermeister 1514) drei ehemalige Wiener Bürgermeister – hingerichtet, die restlichen mit Verweisungs- und Geldstrafen belegt.

Am 14. August 1522 hob Ferdinand I. als direkte Folge dieses Gerichtsverfahrens das alte Wiener Gremium der Genannten, eine 200 Personen umfassende Körperschaft Wiener Bürger mit dem Recht zur Ratswahl, auf, weil sie entgegen *guter regierung und policey* ihre Freiheiten und Gewohnheiten missbraucht hätten.¹⁵ Auch die Hausgenossen, ein Konsortium der bürgerlichen Wiener Oberschicht, dem seit dem Mittelalter die Organisation und Verwaltung der Münze, der Handel mit Edelmetall sowie der Geldwechsel oblagen, erteilte dieses Schicksal. Genannte und Hausgenossen sollten in Folge wie alle anderen Wiener Bürger behandelt werden und keinen Vorzug mehr genießen.¹⁶ Da-



Abb. 16: Wiener Neustädter Blutgericht 1522

mit tat sich allerdings ein Verfassungsproblem größeren Ausmaßes auf. Ohne die Genannten konnten weder Rat noch Bürgermeister gewählt werden, auch waren die Beisitzer des Stadtgerichts bislang aus dieser Körperschaft entnommen worden. Nichts weniger als die Besetzung der höchsten Wiener Organe hing damit in der Luft. Ferdinand I. verfügte deshalb noch am 4. Oktober 1522 die Einsetzung von zwölf Beisitzern für das Stadtgericht, am 18. Dezember 1522 – nur wenige Tage vor dem sonst üblichen Bürgermeister- und Ratswahltermin am 21. Dezember – verlängerte er zudem die Funktionsdauer von Bürgermeister, Richter und Rat, sodass keine Vakanz eintreten konnten.¹⁷ Hintergrund dieser Anordnung war der im fraglichen Schreiben auch angekündigte Plan Ferdinands, der Stadt Wien eine *neue ordnung unnd pollice* zu geben, welcher aber infolge anderweitiger Arbeitsbelastungen der Niederösterreichischen Hof- und Kammerräte, die federführend in diesem Gesetzgebungsprojekt waren, lange nicht in die Tat umgesetzt werden konnte.

Der ursprünglich angedachte Plan der Kodifikation des städtischen Rechts sah nicht nur eine neue Stadtordnung, die auch eine städtische Policey- und Handwerksordnung enthalten sollte, sondern auch eine eigene Stadtgerichtsordnung vor.¹⁸ Vorerst wurde aber allein eine inhaltlich schlankere Stadtordnung am 12. März 1526 in Augsburg erlassen (Abb. 17).¹⁹ Das Projekt des Einbaus einer städtischen Policey- wie auch Handwerksordnung in die Stadtordnung selbst wurde anscheinend nicht weiter verfolgt, da man auf den baldigen Erlass einer umfassenden Policeyordnung für die niederösterreichischen Länder, der auch bereits im Entwurf vorlag, vertraute. Am 5. Dezember 1527 folgte dann

eine »Policeyordnung und Satzung« für die Wiener Handwerker,²⁰ die in ihrem allgemeinen Teil identisch war mit der kurz zuvor publizierten *New Pollicey vnd Ordnung der Hamndtwercher vnd dienstuoelk* für die niederösterreichische Ländergruppe.²¹ Der erhoffte baldige Erlass einer umfassenden »Policeyordnung« für die niederösterreichischen Länder sollte schließlich erst 1542 erfolgen. Waren diese Teile durch andere Gesetze zumindest – wenn auch später – »extern« geregelt worden, so dürfte die geplante Stadtgerichtsordnung überhaupt nicht erlassen worden sein. Sie ist jedenfalls quellenmäßig nicht nachweisbar.²² Der deutlich sichtbare Drang zur Kodifikation von Ordnungen und Satzungen war zeittypisch: Dort wo landesfürstliche Verwaltungseinheiten sich gerade erst bildeten, mussten sie ihr Terrain sondieren und mittels Gesetzen »ordnen«. Die auch immer weiter ausholende landesfürstliche Gesetzgebungstätigkeit berief sich zudem verstärkt auf die fast alles legitimierende »gute Pollicey«. Mit diesem ubiquitären Legitimationsmuster hatte der Landesfürst den rhetorischen Schlüssel für den zukünftigen Gesetzesstaat in seine Hand gebracht.

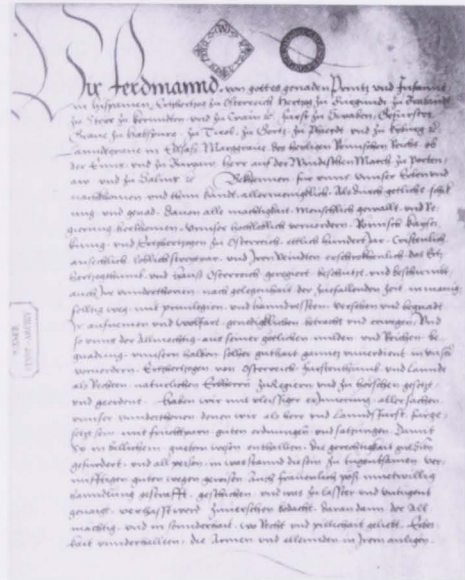


Abb. 17: Stadtordnung von Wien 1526

Inhalt

Die Stadtordnung von 1526 enthält insgesamt 69 Artikel.²³ Grob sachlich gegliedert lassen sich mehrere Themenblöcke herausfiltern: Nach einer *Einleitung* folgt in einem ersten Teil die *Bestätigung diverser Rechte und Freiheiten* (Art. 1–17); ein zweiter Teil enthält *neu erteilte Freiheiten* (Art. 18–22); daran schließen in einem dritten Teil Bestimmungen über die *Stadtregierung* und die *städtischen Ämter* an (Art. 23–48); ein vierter Teil umfasst Regelungen zur *Bürgeraufnahme* sowie zu den *Inwohnern* und *Tagwerkern*; ein fünfter Teil bringt *privatrechtliche Normen* (Art. 49–63); schließlich finden sich in einem sechsten Teil noch relativ ungeordnet Artikel über den *Stadttrichter* und die *Beisitzer*, die *landesfürstlichen Räte* und *Diener* sowie zum *Bierschankprivileg des Bürgerspitals* (Art. 64–68).

Die Tatsache des Erlasses eines neuen, nun auch erstmals »Ordnung« benannten Stadtrechts in neuer Form wurde wortreich in der Einleitung legitimiert. Weil *die leuff in der natur mit newen geschichten furdrinngen und in sonnderm form und gestalt sich erzaigen*, hätte man eine *new satzung und ordnung der zeit und irer erzaigung gleichformig be-*

dacht. Das Recht des Landesfürsten, das Wiener Stadtrecht *aufzubeheben, [zu] mindern oder [zu] meren*, worauf man sich jetzt berief, war schon 1517 in einer Privilegienbestätigung durch Kaiser Maximilian I. als allgemeiner Abänderungsvorbehalt formal in den städtischen Rechtsbestand aufgenommen worden.²⁴ Diese Formel existierte allerdings schon wesentlich länger. Sie verbreitete sich mit der Frührezeption des römischen Rechts und gehörte seit dem Hochmittelalter zum festen Kern landesfürstlicher Rechtsvorstellungen.²⁵ Der Text der Einleitung lässt auch deutlich anklingen, dass die Stadtordnung mit Ausschlusswirkung versehen war. Die Bürger sollten nämlich *allain nach diser [...] confirmation, new gegeben freyhaiten, ordnungen vnd satzungen [...] geregirt, gehalten und versehen* werden.

In die Stadtordnung aufgenommen und bestätigt wurden insbesondere eine ganze Reihe vorwiegend wirtschaftlicher *Privilegien* der Stadt meist aus dem 13. und 14. Jahrhundert, die jüngeren sogar in wörtlicher Insertion (Einfügung). Eine chronologisch geordnete Liste ergibt folgendes Bild:²⁶

- Albrecht I. über das Niederlagsprivileg (24. Juli 1281)
- Albrecht I. über Schule, Wassergut, Weingartenbau, Weinlese, Befestigung, Burgmaut (12. Februar 1296)
- Friedrich I. über die Kaufleute und die Stadtwaage (8. September 1312)
- Albrecht II. über die Einfuhr ungarischer und welscher Weine (24. Juli 1340)
- Albrecht III. und Leopold III. über den Weinzehent (27. September 1370 als Insert)
- Albrecht III. über die Kaufleute (30. April 1375)
- Albrecht III. über die Jahrmärkte (29. September 1382 als Insert)
- Albrecht III. über die Erbgüter und das Heimfallsrecht (2. Februar 1383 als Insert)
- Ladislaus über die Weingartenüberstücke (12. November 1452 als Insert).

Der *Eingang neuer freyhaiten* folgt den bestätigten alten. Sie betreffen zum Großteil den Weinbau und -handel als den bedeutsamsten Wiener Wirtschaftszweig. Auf Bitten der Stadt Wien verbot Ferdinand I. das Aussetzen von Weingärten im Jurisdiktionsbereich des Stadtgerichts – das Stadtgericht fungierte als Landgericht und ging über den städtischen Burgfried hinaus – sowie Weineinfuhr und -ausschank der Geistlichen ohne Privilegien. Wirtschaftliche Sonderbestimmungen privilegierten am Schluss der Ordnung noch die Räte und Diener am landesfürstlichen Hof bzw. in den Zentralbehörden, denen erlaubt wurde, zum Eigenbedarf Wein und andere Nahrungsmittel frei in die Stadt einzuführen. Die Einfuhr von Bier *zu irem lusttrinkhen* bedurfte allerdings einer Anzeige beim Bürgermeister. Letzteres war auch Bürgern zu gestatten. Ansonsten blieb aber das Bierausschankprivileg des Wiener Bürgerspitals unberührt. Hatten die Räte und Diener auf dem Erbweg bzw. über Heirat Nutzungsrechte an Weingärten erworben, so waren sie diesbezüglich den Wiener Bürgern gleichgestellt. Zur Eindämmung der Kompetenzstreitigkeiten der Stadt mit den in ihrem Burgfried gelegenen »fremden« Grundherrschaften erließ der Landesfürst eine neue Regelung, welche die Herrschaftsrechte exakter definierte.²⁷ Innerhalb des Burgfrieds unterstanden nun *ex lege* alle fremden Grund-

bücher hinsichtlich *ansprach, vordrungen und irrungen* dem Stadtgericht und nicht der zuvor angemessenen grundherrschaftlichen Jurisdiktion. Allein über die Einziehung öder Gründe durch fremde Grundherrschaften sollte ein unparteiisches Schiedsgericht entscheiden. Damit war den Bestrebungen der fremden Grundherrschaften, welche sich wegen der von ihnen geführten Grundbücher Jurisdiktionsrechte über Wiener Bürger anmaßten, ein Riegel vorgeschoben.

Die verfassungsrechtlich bedeutsamsten Teile betrafen die Bestimmungen über die *STADTREGIERUNG*. Die Bürgerschaft, die vormalig große politische Bedeutung hatte, war nun vollkommen ohne Belang. Die Stadtordnung sah vor, dass ein Gremium von 100 ehrbaren, »frommen«, »tauglichen« und behausten Bürgern zur »Regierung« der Stadt berufen sein sollte. Zwölf Personen davon bildeten den Stadtrat (Inneren Rat) – von dem Handwerker generell ausgeschlossen waren –, zwölf weitere Personen fungierten als Beisitzer des Stadtgerichts, die restlichen 76 Personen bildeten den Äußeren Rat. Die genannten Gremien waren durch gegenseitige Wahlvorgänge miteinander verwoben. Fielen Räte durch Krankheit, Tod oder andere Gründe aus, so waren sie durch alljährlich am 21. Dezember (St.-Thomas-Tag) abzuhaltende Wahlen – ein bereits im 15. Jahrhundert belegter Termin – zu ergänzen. Diese Wahlen waren vom Landesfürsten oder der Niederösterreichischen Regierung vorab zu bewilligen. Stadträte und Beisitzer wählten dann neue Äußere Räte, der Äußere Rat dagegen die Stadträte. Die Beisitzer wurden vom Landesfürsten ernannt. Es fanden somit immer nur Ergänzungswahlen statt, völlige Neuwahlen der Gremien sah die Stadtordnung nicht vor. Diese Ergänzungswahlen waren von landesfürstlichen Kommissaren durchzuführen und zu überwachen. Sie sammelten die Stimmzettel, die namentlich zu kennzeichnen waren, ein und präsentierten dem Landesfürsten oder der Niederösterreichischen Regierung das Ergebnis. Diesem stand nun die Bestellung der Inneren und Äußeren Räte aus den gewählten Personen vollkommen frei; dieser Grundsatz beruhte bereits auf älterem Recht. Schon 1396 hatte sich der Landesfürst die Bestätigung der Stadträte vorbehalten. Eine ähnliche fast unbeschränkte Einflussmöglichkeit hatte auch das maximilianeische Stadtprivileg von 1517 vorgesehen, welches dem Niederösterreichischen Regiment die nachträgliche Bestätigung der Ratswahl überantwortet hatte.²⁸ Nun konnten Mandatare, die dem Regiment nicht genehm erschienen, einfach durch andere Personen ersetzt werden. Eine gewisse, von der Anzahl her unbestimmte personelle Veränderung der Gremien durch eine gegenseitige Auswechslung von Äußeren und Inneren Räten sollte alle drei Jahre ebenfalls durch Wahl stattfinden und zu einer Fluktuation der Ratsstellen führen. Die Beisitzer wurden überhaupt vom Landesfürsten ernannt. In der Praxis scheint ein gewisser »cursus honorum« eingehalten worden zu sein, nach dem man als Wiener Bürger üblicherweise zuerst in den Äußeren Rat gewählt, dann zum Beisitzer ernannt und schließlich in den Inneren Rat befördert wurde.²⁹ Diese Praxis legitimierte Leopold I. schließlich 1668.³⁰ In der Zeit der Gegenreformation wurde das landesfürstliche Bestätigungsrecht dazu benutzt, eine Rekatholisierung des Rates herbeizuführen. Diese Strategie der Katholisierung der obersten städtischen Vertretungsorgane griff auch in den anderen landesfürstli-

chen Städten. Ab 1647 war vor dem Amtseid im Stephansdom die »*professio fidei*«, das Gelöbnis, der katholischen Religion treu ergeben zu sein, abzulegen.³¹ Gegen die Beeinflussung der Ergänzungswahlen durch *Schenkung / gute Wört / oder in andere Weg* richteten sich 1656 und 1665 landesfürstliche Verordnungen, die aber die Praxis des Stimmengangs wohl nicht endgültig eindämmen konnten.³² Die Zahl der Stadträte und Beisitzer überstieg in der Praxis aufgrund des erhöhten Bedarfs an Verwaltungspersonal des Öfteren die in der Stadtordnung von 1526 vorgesehene Anzahl. Diese »überzähligen« Räte nannte man dann »Supernumerarii«.

Ebenfalls am 21. Dezember und nach denselben Wahlbestimmungen sollte jedes Jahr von den Inneren und Äußeren Räten sowie den Beisitzern ein BÜRGERMEISTER gewählt werden (*Abb. 18*).³³ Dieser konnte (musste aber nicht) aus den genannten Gremien stammen. Jedenfalls hatte er aber zu diesen wählbar, d. h. ein behauster Bürger zu sein, und durfte nicht dem Handwerksstand angehören. Die Wahlzettel waren wiederum dem Landesfürsten bzw. der Regierung vorzulegen, die aus den Wahllisten die *tauglichst person zu burgermaister* bestimmen würden. Der Stadtrat hatte nach den Vorstellungen der Stadtordnung immer aus zwölf Personen zu bestehen, worin der Bürgermeister inkludiert war. Den Vorgang der Wahl, Stadtrats- und Bürgermeistereinsatzung hat Wolfgang Schmeltzl in seinem Lobspruch auf die Stadt Wien 1547 folgendermaßen plakativ, wenn auch nicht in allen Details richtig, in Reime gefasst:³⁴

*Heut eben ist die ratbwahl gschebn
 Durch Künigkliche Maiestat
 Die setzt bie ein gefürsten Rath
 Vnd gschicht gleich an sanct Thomas tag
 Wö man in der Stat finden mag
 Hundert man erbar verstendig
 Fromb vnd behaust auch auffrichtig
 Auß den wirdt der weysect erwelt
 Erstlich zum Burgermaister gstel
 Der yedermann außrichtung tbu
 Darnach welbt man vnd gibt jm zu
 Zwölff menner / die man ersam kbennt
 Vnd wirdt der jmer Rath genent
 Bey Burgerlichem Handel bleibn
 All habhafft vnd nit handwerck treiben
 Als dann erwehlt vnd setzt man mebr
 Ein Richter vnd zwölf beysitzer
 Die er zu bilff bey gericht hat
 Die andern bleibn im aussern Rath.*

Wurde ein Beisitzer bzw. Äußerer Rat zum Bürgermeister gewählt, dann nahm derjenige Stadtrat, der sich am kürzesten im Rat befunden hatte, die Stellung der nun zum Bür-



Abb. 18: Wappenzeichnung für Bürgermeister Simon Stephan Schuster (1683–1687)

germeister gewählten Person ein, wechselte also ex lege in das jeweilige andere Gremium. Kam der Bürgermeister von außen, dann verdrängte der Jüngste der Stadträte nun den Jüngsten der Äußeren Räte. Letzterer hatte aber ein Rückkehrrecht auf die erste frei werdende Stelle im Äußeren Rat. Das Privileg von 1517, welches festgelegt hatte, dass jedes Jahr ein neuer Bürgermeister gewählt werden sollte und eine allfällige Wiederwahl erst wieder nach drei Jahren zulässig sei, wurde nicht übernommen.³⁵ 1561 wurde allerdings die in der Praxis schon länger bestehende Regel eingeführt, dass sowohl der Bürgermeister wie auch der Stadtrichter nicht länger als zwei Jahre in Folge ihr Amt ausüben sollten.³⁶ Eine Wiederwahl war erst nach einer mindestens zweijährigen Unterbrechung möglich. Seit 1656 galt diese Regelung mit einer erweiterten vierjährigen Amts- wie auch Wartezeit.³⁷

Der STADTANWALT wurde vom Landesfürsten in den Stadtrat entsandt, um die Ratsgeschäfte unmittelbar vor Ort als sein Interessenvertreter zu kontrollieren, ohne jedoch darin ein Stimmrecht zu haben.³⁸ Konsequenterweise konnte und durfte er kein Bürger sein, um nicht der Stadt durch den Bürgereid verpflichtet zu sein, auch wurde er vom Landesfürsten besoldet. Daneben sollte er aber auch keine »Parteisachen« oder Ähnliches erledigen, um sich nicht dem Vorwurf der Vergünstigung oder Parteilichkeit auszusetzen, sondern ganz unbefangen allein sein landesfürstliches Amt ausfüllen. Bei allen Ratssitzungen nahm der Anwalt teil und hatte die landesfürstlichen Interessen zu beobachten und zu fördern, die Stadträte bei Bedarf im landesfürstlichen Sinn zu lenken. Gegen den Landesfürsten gerichtete Akte waren von ihm sofort zu beeinspruchen und der Regierung anzuzeigen. Selbst bei internen Streitigkeiten sollte er schlichtend eingreifen und zur Güte mahnen. Insbesondere wurden ihm auch die Beobachtung der Einhaltung der Ratszeiten durch die Stadträte sowie allfällige Ermahnungen bei Nachlässigkeiten aufgetragen. In diesem Sinne oblag ihm eine Art von »Sitzungspolicey«. Ratssitzungen durften nicht ohne den Stadtanwalt angesetzt werden. Aus mehreren Instruktionen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist auch ersichtlich, dass der Stadtanwalt die Oberaufsicht über die Handhabung der »guten Policey« ausübte, jener Rechtsmaterie, an der den Landesfürsten sehr viel lag und die diesen immer wieder Eingriffsmöglichkeiten bot. 1564 wurden ihm etwa – anstatt eines geplanten Stadthauptmanns – die Kontrollagen bezüglich der städtischen Gewerbe-, Sicherheits-, Armen-, Gesundheits-, Fremden- und Marktpolicey überantwortet (*Abb. 19*), 1598 noch im gegenreformatorischen Sinn gewisse Bereiche der Religionspolicey, die Überwachung der Finanzgebarung der städtischen Ämter, die Beobachtung diverser Preisregelungen und die Beförderung einer zügigen Rechtssprechung anheim gestellt.³⁹ Die Beaufsichtigung der städtischen Finanzverwaltung wurde ihm 1656 mittels einer Instruktion auferlegt.⁴⁰

BÜRGERMEISTER UND STADTRAT (wie der gesamte Äußere Rat sowie Stadtrichter und Beisitzer) waren dem Landesfürsten speziell zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Sie waren ihm eidlich verbunden und hatten dessen Befehle bzw. die der Regierung zu vollziehen und allgemein den gemeinen Nutzen zu fördern. Ratssitzungen sollten zumindest an drei Tagen in der Woche und nur im Rathaus abgehalten werden. Wurden sie ohne

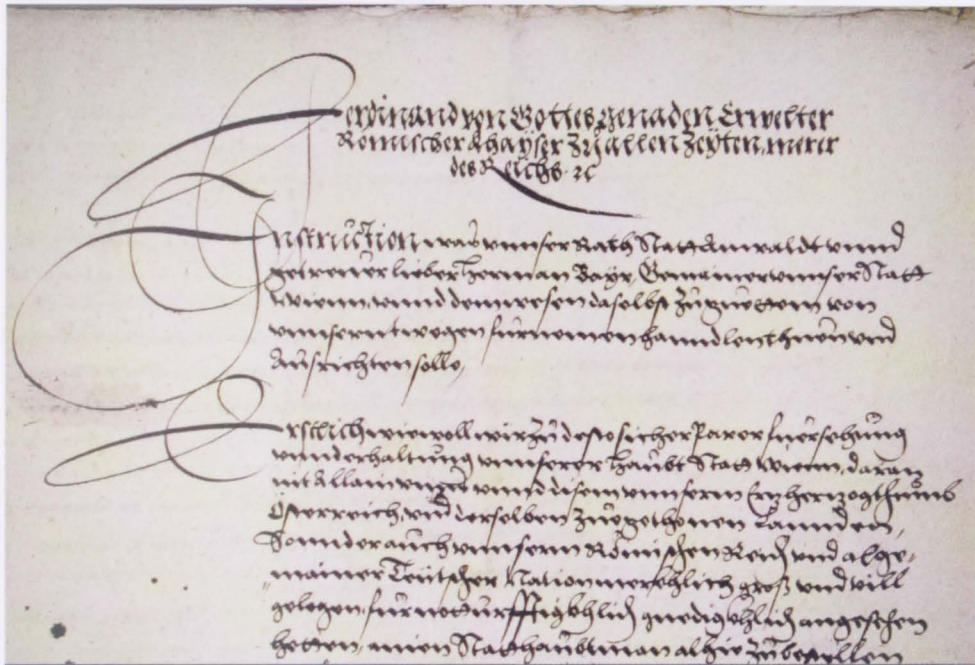
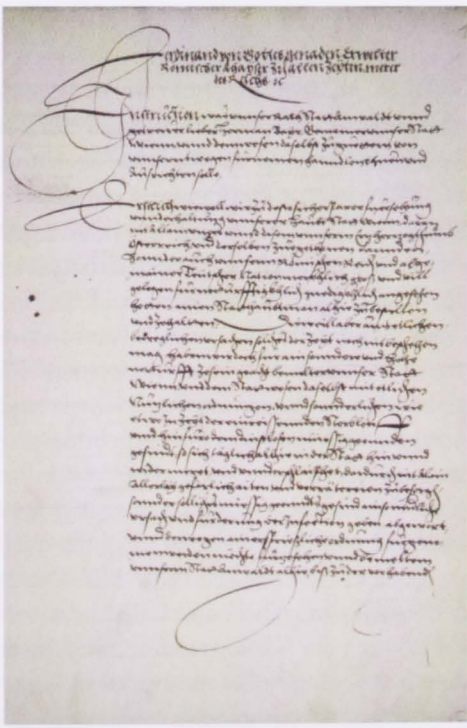


Abb. 19: Landesfürstliche Instruktion für den Stadtanwalt mit der vorläufigen Überantwortung policeylicher Kompetenzen, 1564

den Stadtanwalt durchgeführt, dann drohte dem Bürgermeister Strafe an »leyb und gut«. Über den Inhalt der Amtshandlungen waren sie zu Verschwiegenheit verpflichtet. Bei wichtigen Angelegenheiten konnte der ÄUSSERE RAT um Ratschlag gebeten werden. Der Äußere Rat durfte aber nur mit Wissen des Bürgermeisters und auf Aufforderung des Stadtrats Sitzungen abhalten, ein selbstständiges Versammlungsrecht blieb ihm verwehrt. Bei Bedarf waren einzelne Personen daraus zu Amtshandlungen heranzuziehen. Die Stadtordnung erwähnt insbesondere Verhöre, gütliche Vergleiche, Vornahmen von Beschauen, Schätzungen usw., wobei natürlich alle landesfürstlichen Befehle, Ge-



setze, Ordnungen und »polliceyen« zu beachten waren. Formal war der Äußere Rat zwar eine Neuschöpfung, inhaltlich repräsentierte er allerdings in vielem das zuvor aufgelöste Gremium der Genannten.

Allgemein oblag dem BÜRGERMEISTER die Führung der gesamten städtischen Verwaltung und damit auch die oberste Aufsicht und Kontrolle. Speziell erwähnt die Stadtordnung noch, dass er gegen Ungehorsam und Aufruhr in der Stadt auftreten solle, *gut ordnung* im Bereich der Feuerpollicey aufzurichten und das Bürgerspital alle zwei Wochen nach den Stadtratssitzungen zu visitieren habe. Diese Punkte waren wohl aktuelle Reminiszenzen auf die politischen Ereignisse 1519–1521 sowie auf die verheerende Feuersbrunst, die Wien 1525 heimgesucht hatte. Als oberster Repräsentant der Stadt hatte der Bürgermeister auch die Schlüssel zu den Stadttoren sicher zu verwahren.⁴¹ Die meisten Ämter der Stadt waren gemäß der Stadtordnung mit Mitgliedern des Äußeren Rats zu besetzen, so der Spitalmeister, der Kirchmeister zu St. Stephan, St. Michael und Maria am Gestade, der Brückenmeister, die Raitpersonen, die Steuerpersonen (zum Teil) und der Grundbuchshandler. Einzig die Funktion des Oberkämmerers war einem Mitglied des Inneren Rates vorbehalten. Das Brückenmeister- und das Kirchmeisteramt konnten auch eventualiter mit einer Person aus der Bürgerschaft besetzt sein.

Der STADTRICHTER wurde wie der Stadthanwalt ausschließlich vom Landesfürsten bestellt, ohne dass dieser auch nur irgendwie in der Auswahl beschränkt gewesen wäre. Er musste auch nicht unbedingt ein Wiener Bürger sein, doch zeigte die Praxis, dass dies durchgehend der Fall war.⁴² Er gehörte kraft seiner Funktion dem Stadtrat mit Sitz und Stimme an, war aber nicht wie Stadthanwalt und Bürgermeister zur Anwesenheit verpflichtet. Ab dem Zeitpunkt der landesfürstlichen Verleihung von *pan unnd acht* und der Ablegung des Stadtrichtereids war der Stadtrichter für *guet gericht und recht* zuständig. Das Stadtgericht (Stadtschranne) bestand aus dem Stadtrichter als Vorsitzenden und den zwölf Beisitzern. Die Beisitzer wurden vom Landesfürsten aus dem Gremium der 100 Bürger heraus bestellt und von ihm besoldet. Sie hatten das *wrtl* zu sprechen. In der für den frühneuzeitlichen Menschen besonders wichtigen zeremoniellen Hierarchie hatten die Beisitzer gleich nach dem Stadtrat ihren Rang. Bei weltlichen und geistlichen Festen (Prozessionen, Umgänge) schritten sie hinter Bürgermeister und Rat und visualisierten damit ihre besondere innerstädtische verfassungsrechtliche Position. Das Verfahren sollte gemäß der Stadtordnung nach einem eigenen Stadtgerichtsordnungsbuch abgehandelt werden, doch ist dieses Gesetzgebungsprojekt nie verwirklicht worden. So richtete man weiter nach Gewohnheitsrecht. In der Praxis lässt sich ein Einfluss des römischrechtlichen Prozessrechts ab dem Ausgang des 15. Jahrhunderts nachweisen, ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stand das (zivilrechtliche) Verfahren »völlig auf dem Boden des gemeinen Rechts«.⁴³ Herr des Verfahrens hinsichtlich der Blutsgerichtsbarkeit blieb der Landesfürst. Der Landesfürst bzw. die Niederösterreichische Regierung konnten die Einstellung der Verfahren durch Befehl, der schriftlich oder mündlich durch glaubwürdige Personen überbracht werden musste, veranlassen. Bei Zuwiderhandeln drohte dem Stadtrichter *schwar ungenad und straff*.

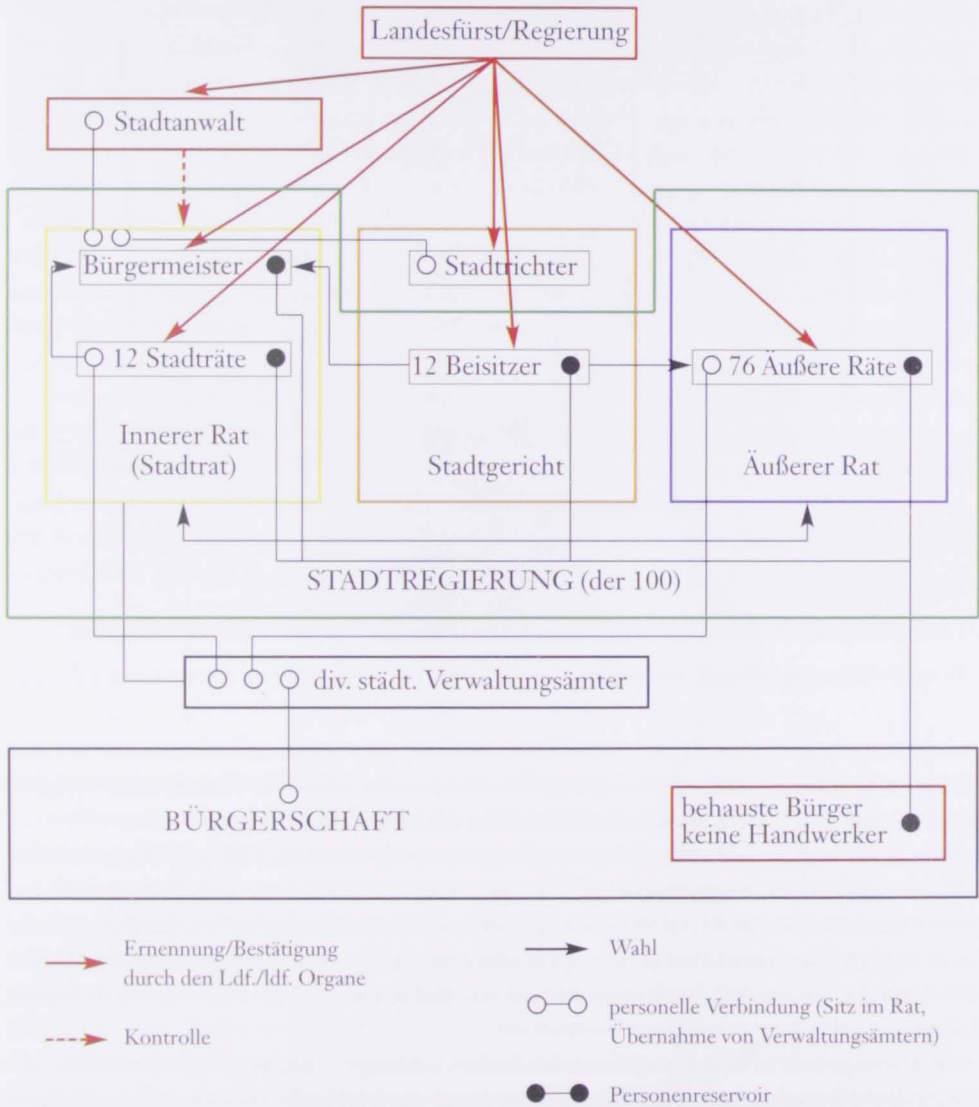
Sachwalterschaften sowie alle »actiones reales« wie Sätze, Verpfändungen, Burgrecht und Burgrechtszinse, welche die Wiener Grundbücher betrafen. Das Stadtgericht sollte nun Schuldklagen und alle fremde Grundbücher betreffenden Realklagen sowie Injurienklagen und Personalklagen (hinsichtlich so genannter »bürgerlicher Kontrakte«) behandeln.

Bezüglich der vielfältigen VERWALTUNGSAUFGABEN ist genauer zu unterscheiden: Die Formulierung und Publizierung von städtischen Satzungen, Ordnungen und öffentlichen Rufen, aber auch die Warenbeschau stand dem Rat zu, der aber den Stadtrichter, der ja Sitz und Stimme im Rat hatte, zu diesen Angelegenheiten zu laden hatte. Satzungsbezugnis und Gerichtsbarkeit bezüglich der Handwerker kam dem Rat allerdings allein zu. Bestimmte handelsrechtliche Agenden (Eich- und Maßwesen, Betrug im Warenhandel) verblieben dagegen im Bereich des landesfürstlichen Hansgrafen (Handelsrichter) und des Stadtrichters. Die Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit (Niedergerichtsbarkeit) hatte das Stadtgericht zu vollziehen. Als Delikte genannt werden etwa Frevel, Schlägereien, »Friedbruch«, Gotteslästerung, Spielunternehmungen, Spielen sowie Prostitution. Sicherheitspolicey und Nachtwache wurden durch vom Stadtrat aufgenommene städtische Diener durchgeführt, bei Gefahr in Verzug bzw. Bedarf durfte auch das Stadtgericht mit Personal einschreiten. Die Aufnahme von Markt- und Nachrichten erfolgte durch Bürgermeister, Richter und Rat gemeinsam. Die sich aus der gemeinsam zu verantwortenden Feuerpolicey, Straßenreinigung, Waren-, Fisch- und Fleischbeschau, Bäckerordnung ergebenden Straf gelder sollten je zur Hälfte zwischen Bürgermeister und Rat sowie Stadtrichter geteilt werden. Der Stadtrichter konnte allerdings auch an den Strafen aus dem Handwerksbereich mit $\frac{1}{5}$ (in Geld) partizipieren.

Die »Schrannenordnung« regelte zwar umfangreich, aber letztendlich nur punktuell die Mitte des 16. Jahrhunderts virulenten Streitigkeiten. Eine systematische Aufarbeitung erfolgte nicht. Weiterhin blieb die Verteilung diverser gemeinsamer Straf gelder eine konfliktträchtige Angelegenheit.⁴⁶ Die Instruktion und Ordnung für den Stadtrichter aus 1686 bestätigte allerdings die genannten Kompetenzen und brachte noch einige Verfahrensregelungen.⁴⁷ Das Personal des »landesfürstlichen Stadt- und Landgerichtes« bestand gemäß dieser Instruktion aus je einem Stadtgerichtsgegenhandler, Urteilsschreiber, Schrannenschreiber, Unterrichter, Nachrichten und einigen Gerichtsdienern.

Die Bewohner der Stadt unterteilte die Stadtordnung von 1526 in rechtlicher Hinsicht in Bürger, Inwohner und Tagwerker.⁴⁸ Die Aufnahme von Bewerbern unter die Wiener Bürgerschaft war Bürgermeister und Rat vorbehalten. Jedermann, der sich in Wien niederlassen wollte, sollte bei diesen um Aufnahme ansuchen. War man zuvor Bürger einer anderen Stadt gewesen, so war durch einen Abschieds- oder Abfahrtsbrief das Ausscheiden aus diesem »fremden« Bürgerverband zu beweisen. Darüber hinaus war noch zu überprüfen, ob der Ansuchende ehrbar war. Hausbesitz war keine Voraussetzung für den Erwerb der Bürgerschaft, sehr wohl aber für die passive Wahlfähigkeit zu einem der oberen politischen Ämter. Nach Abnahme des Bürgereides und Bezahlung der Bürgerrechtstaxe in der Höhe von zwei Gulden war der neue Bürger in die Bürgerschaft aufgenommen und hatte damit Anteil an deren Rechten und Privilegien wie auch Pflichten.

FIG. 1: VERFASSUNGSSITUATION NACH DER STADTORDNUNG VON 1526
(GROBSTRUKTUR)



So waren etwa bestimmte Berufe, wie der Groß- (Kaufleute) und Kleinhandel, das Handwerk und bestimmte Dienstleistungen, hauptsächlich Bürgern vorbehalten, andererseits übernahm der Bürger nun auch die Verpflichtung der Zahlung bürgerlicher Steuern, der Leistung bestimmter Dienste für die Stadt usw. Der Bürgereid enthielt zudem ein

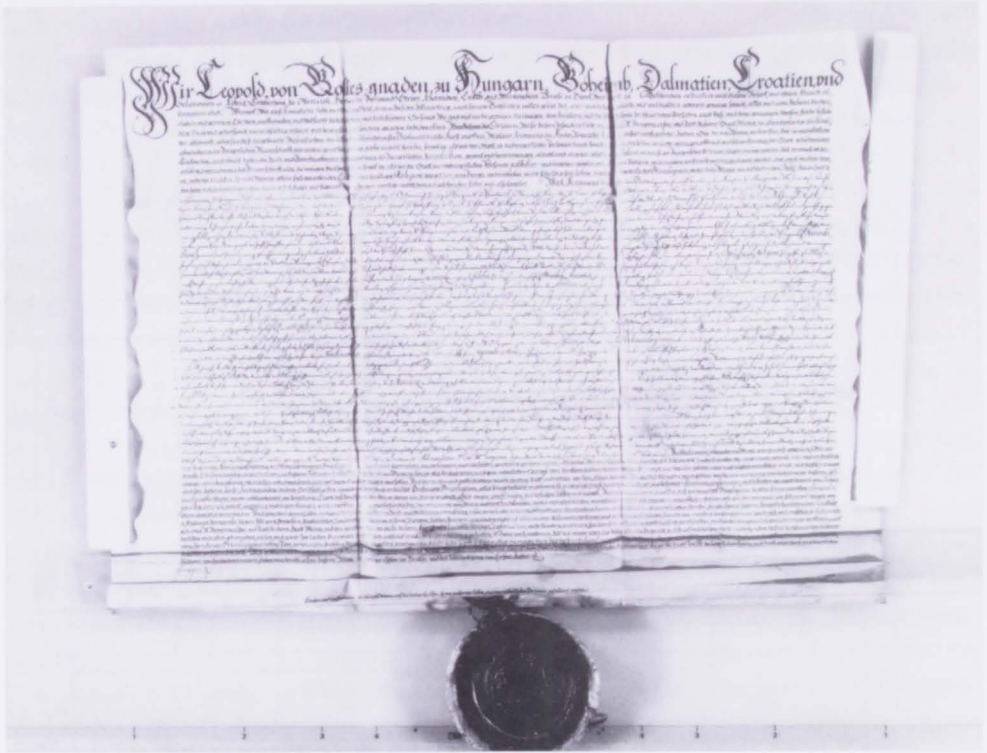


Abb. 21: Bestätigung der Wiener Privilegien durch Leopold I., 1167

Treuebekenntnis gegenüber dem Landesfürsten und der Stadt, die Handwerker versprachen zusätzlich die Einhaltung der städtischen Handwerksordnungen.

Als Inwohner wurden alle Personengruppen – ausgenommen die privilegierten Bevölkerungsguppen⁴⁹ – angesehen, die in der Stadt wohnten, aber kein Bürgerrecht innehatten. Betrieben sie Handwerk oder Handel, so waren sie angehalten, das Bürgerrecht zu erwerben. Die Tagwerker (Hauer-, Holzknechte usw.) unterlagen besonderen Meldepflichten. Sie sollten sich bei Bürgermeister und Rat anmelden, die Meldelisten zu führen hatten.

Weiters gab es in Wien noch eine besonders umfangreiche, die so genannte privilegierte Bevölkerungsgruppe. Diese Gruppe einte das Merkmal, dass sie aufgrund ihres persönlichen Status oder besonderer Privilegien der städtischen Jurisdiktion nicht oder nur in eingeschränktem Umfang unterlagen. Zu ihnen gehörten der Landesfürst mit seinem Hof (unter der Jurisdiktion des Hofmarschalls), der ständische Landadel (unter der Jurisdiktion des Landmarschalls), die Geistlichkeit (unter der Jurisdiktion des Offizials bzw. von Orden), die Universitätsangehörigen (unter der Jurisdiktion der Universität bzw. des Rektors) sowie die Hofbefreiten (durch besondere Privilegien ebenfalls der Ju-

risdktion des Hofmarschalls zugeordnet). Diese Exemtionen von der städtischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung brachten eine Vielzahl an Kompetenzstreitigkeiten mit sich. Hinsichtlich der vom städtischen »Mitleiden« (d. h. Steuer zahlen) befreiten Freihäuser der Landstände erreichte der Wiener Stadtrat 1552 sogar einen Vergleich mit den drei oberen Ständen von Österreich unter der Enns, in dem die Anzahl der Freihäuser mit 120 Häusern (90 davon für den Adel, 30 für die Geistlichkeit) limitiert wurde.⁵⁰ Dennoch gab es immer wieder besondere Ausnahmen, welche die Zahl anwachsen ließen. 1751 beseitigte schließlich ein Patent diese Privilegien und unterstellte alle Häuser (ausgenommen u. a. landesfürstliche Gebäude) der städtischen Steuerhoheit.

Die Stadtordnung von 1526 (*Abb. 17, S. 51*) wie auch das daneben noch weiterhin bestehende Gewohnheitsrecht wurde von allen nachfolgenden Landesfürsten bis hin zu Leopold I. bestätigt. Maximilian II. bekräftigte der Stadt bereits am 26. September 1564 ihre *privilegien, freiheiten, begnadungen, ordnung unnd satzungen* – gemeint ist damit die zuvor vollständig in das Dokument inserierte Stadtordnung von 1526 –, *sampt anndern iren löblichen alten gewonhaiten, wie sy das alles in ubung und geprauch ruebighlich hergebracht haben*.⁵¹ Ohne wörtliche Inserierung formulierten ihre allgemeinen Privilegienbestätigungen Rudolf II. am 8. August 1578, Matthias am 10. Februar 1613, Ferdinand II. am 17. April 1621 und Ferdinand III. am 9. April 1638.⁵² Leopold I. nahm sich dagegen in seiner Konfirmation am 14. August 1657 (*Abb. 21, S. 62*) wieder das maximilianeische Dokument zum Vorbild.⁵³

DIE VERWALTUNG DER STADT – DIE EINZELNEN ÄMTER

Die Verwaltung der Stadt baute im Großen und Ganzen auf den Fundamenten auf, die sich bereits im Spätmittelalter als äußerst tragfähig erwiesen hatten. Die Zuordnung der Verwaltungsämter auf Bürgermeister und Rat wurde durch die Pflicht der Amtsträger fixiert, vor diesen ihren Amtseid abzulegen.⁵⁴ Dass in einer zweiten Ebene die Interessen des Landesfürsten zu bewahren waren, wird durch die Anwesenheit des Stadtanwalts bei der Ablegung des Eides deutlich. Besonderes galt für den Brückengegenschreiber, der allein dem Landesfürsten eidlich verpflichtet war. Die Stadtordnung von 1526 regelte nun den größten Teil der einzelnen städtischen Verwaltungsämter in formal relativ gleichförmiger Weise und inhaltlich in auffallender Übereinstimmung mit existierenden Amtsinstruktionen und -eiden.⁵⁵ Diese haben mit großer Sicherheit den landesfürstlichen Beamten bei der Formulierung der Stadtordnung als Vorlage gedient, womit altes, bestehendes Verwaltungsrecht in die Stadtordnung übernommen wurde, jedoch unter ausdrücklicher und wiederholt betonter Ausrichtung auf den Landesfürsten und seine Regierung. Die Stadtordnung von 1526 stellte somit in rechtsgeschichtlicher Hinsicht keine Zäsur, sondern vielmehr eine konsequente Fortentwicklung und teilweise Kodifikation bereits bislang geltenden städtischen Gewohnheitsrechts dar. Die in ihr normierten Grundsätze zementierten darüber hinaus auch das städtische Nor-

mengefüge nicht ein, sondern wurden weiterhin durch städtische Amtsinstruktionen sowie landesfürstliche Privilegien und Gesetze den Verhältnissen angepasst und weiterentwickelt. Die in der Stadtordnung ausgesprochene Ausschlusswirkung hatte vor der Praxis keinen Bestand.

Im Folgenden sollen nun die wichtigsten städtischen Verwaltungsämter in gebotener Kürze vorgestellt werden, ohne eine Institutionengeschichte modernen Zuschnitts bieten zu können.⁵⁶ Die vorhandenen Vorarbeiten reichen dazu – mit wenigen Ausnahmen – lange noch nicht aus.

Das Stadtschreiberamt als zentrale städtische Verwaltungsstelle

Der Stadtschreiber war ein vom Rat auf unbestimmte Zeit angestellter und vereidigter Beamter, welcher der städtischen Kanzlei vorstand.⁵⁷ In dieser Funktion oblag ihm als Hauptaufgabe die Protokollierung der Ratssitzungen. Im Stadtrat hatte er einen Sitz, verfügte allerdings über kein Stimmrecht. Daneben hatte er vielfältige weitere Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Er verantwortete die städtische Korrespondenz, hatte die Beschlüsse und Verordnungen des Rates auszufertigen, beglaubigte Abschriften herzustellen, die Stadtbücher zu führen und die in der Kanzlei anfallenden Dokumente und Papiere zu archivieren. Damit war er unbestritten der wichtigste Angelpunkt der städtischen Verwaltung.

Die Stadtordnung von 1526 brachte einige markante Neuerungen.⁵⁸ Der Stadtschreiber war zwar weiterhin von Bürgermeister und Rat zu bestellen, eine unmittelbare Gehorsamspflicht bestand nun aber auch gegenüber dem Landesfürsten. Bei *aufruerig sachen* und anderen gegen die landesfürstliche Obrigkeit gerichteten Angelegenheiten waren diese sofort beim Landesfürsten anzuzeigen. Konsequenterweise hatte der Stadtschreiber seinen Amtseid vor Bürgermeister und Rat unter Anwesenheit des Stadtanwalts abzulegen. Damit entsprach der Stadtschreiber einer Art von städtisch bestelltem landesfürstlichen Kontrollorgan. Neben den alten Stadtbüchern wie dem Eisenbuch,⁵⁹ dem Handwerksordnungsbuch usw. sollte er nun auch ein spezielles »Abschiedbuch« des Rates führen, in welches alle Entscheidungen, Verordnungen und Beschlüsse des Stadtrats sowie die Verhöre und hinausgehenden Bescheide einzutragen waren, damit man künftighin zu jeder Zeit *was vormals gehandelt* finden könne. Diese Informationsverbesserung mittels neuer Amtsbücher sollte auch allfälligen Parteien zugute kommen, die gegen eine geringfügige Taxe vom Stadtschreiber Abschriften verlangen konnten. Die Annahme eines Geschenks, das ein normales, geringfügiges Entgelt überstieg, war ihm verboten.

Ab dem 16. Jahrhundert war es üblich, dass der Stadtschreiber wegen seiner wichtigen Funktion juristische Kenntnisse besaß, ab 1591 übernahmen ausschließlich Doktoren der Rechte dieses Amt. Diese Professionalisierung des Stadtschreiberamts war gemessen an den Aufgaben einer großen Stadt unabdingbar. Immer mehr wurde der Stadtschreiber damit zum juristischen Berater des Rats, sodass er ab der Mitte des 17. Jahrhunderts auch den Titel eines »Syndicus Primarius« führte. Neben ihm führten

Rechtsanwälte als Syndici die Prozesse der Stadt. 1706 verordnete ein Hofdekret, dass weder der Stadtschreiber noch die Syndici neben ihrer Tätigkeit eine Ratsstelle bekleiden sollten.⁶⁰

Die vielfältigen Tätigkeiten konnte aber nicht eine Person allein erfüllen. Dem Stadtschreiber standen deshalb einige besoldete Schreiber als Mitarbeiter zur Verfügung. Später wurden ihm auch Sekretäre, Konzipisten und sonstiges Personal beigegeben. Die städtische Kanzlei wurde in weiterer Folge zusätzlich personell ausgestattet. Im Jahr 1740 wies der Personalstand der Kanzlei den Stadtschreiber, zwei Sekretäre, drei Ratsdiener, zwei geschworene Visitierer, zwei Kanzleischreiber, zwei Aufseher und neun Skartdiener (= Amtsknechte) auf. An der Spitze des Expedits stand ein »Expedito«, die daneben eingerichtete Registratur leitete ein »Registrato«, dem Adjunkten zur Hilfe beigegeben waren.

Die Finanzverwaltung:

Oberkammer-, Unterkammer-, Steueramt, Raitherren, Stadtbuchhaltung

Die gesamte städtische Finanzverwaltung unterstand dem OBERKAMMERAMT, welches vom Stadtoberkämmerer geleitet wurde.⁶¹ Der Oberkämmerer war sowohl dem Bürgermeister wie auch der Niederösterreichischen Regierung verpflichtet. Dass er ein Mitglied des Stadtrats war, unterstreicht nur seine besondere Wichtigkeit und sein enges Verhältnis zu Bürgermeister und Rat, deren Anweisungen er zu folgen hatte. Die Stadtordnung von 1526 enthielt eine umfassende Aufzählung seiner Kompetenzen in Art einer Instruktion. Er hatte sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Stadt in den so genannten Oberkammeramtsrechnungen zu verbuchen, wofür er auch einer jährlichen Rechnungslegungspflicht unterlag, die meist vor einer Kommission abgenommen wurde. Er durfte weder größere Ausgaben noch Verwertungen städtischen Vermögens wie den Verkauf städtischer Liegenschaften ohne Zustimmung von Bürgermeister und Rat tätigen und sollte in all seinem Tun den Nutzen der Stadt verfolgen. Das städtische Zeughaus sowie die Instandhaltung der Stadttore und Türme fiel ebenfalls in seinen Aufgabenbereich. Umfassend war auch seine Kompetenz in Angelegenheiten der Feuer-, Straßen- (Pflasterung, Reinhaltung), Brunnen- und Baupolicey (insbesondere im Hinblick auf städtische Häuser). Letztere Kompetenzen wurden aber traditionell von dem untergeordneten Unterkammeramt durchgeführt. Dem Oberkämmerer unterstanden als Hilfsapparat der Oberkammeramtsgegeschreiber (-remanzer) und der Oberkammeramtsschreiber. Erhalten gebliebene Instruktionen des 17. und 18. Jahrhunderts (1692, 1717) widmeten sich vor allem der Beseitigung von Missständen und der Verbesserung der internen Handlungsabläufe.⁶² Die Oberkammeramtsrechnungen sind relativ vollständig bis zum Rechnungsjahr 1768 erhalten geblieben und stellen eine hervorragende und noch wenig bearbeitete Quelle für die Wiener Stadtgeschichte dar.⁶³

Das UNTERKAMMERAMT ist 1485 aus einer Teilung des vormals umfassenden Kammeramts hervorgegangen und unterstand dem Unterkämmerer.⁶⁴ Dieser war – im Gegensatz zum Oberkämmerer – kein Ratsmitglied, sondern sollte aus der *gemainen burgerschafft*

erwählt werden. Die Stadtordnung von 1526 ging nur ganz kursorisch auf ihn ein, als ihm relativ unspezifisch die Aufnahme von Arbeitern und die Verrichtung *annder[er] sachen* überantwortet wurden. Tatsächlich verantwortete er – nach einer Instruktion von 1680⁶⁵ (aber auch schon früher) – eine Vielzahl an Agenden, welche die Stadtordnung von 1526 beim Oberkammeramt erwähnt hatte. So oblag ihm letztendlich in Unterordnung unter das Oberkammeramt das gesamte städtische Bauwesen (Bau, Instandhaltung und Verwaltung städtischer Häuser, Brücken usw.),⁶⁶ die Aufsicht über das allgemeine Bauwesen und die Feuerpolicey, die Überwachung der Stadtreinigung, teilweise auch das Marktwesen. Einnahmen bezog das Unterkammeramt aus den städtischen Bestandobjekten (Miethäuser, Keller usw.), den Standgeldern einiger Gewerbe, die permanent auf öffentlichem Grund – etwa am Graben – ihre Verkaufsstände errichtet hatten (Fleischbänke, Bäcker, Lebzelter, Zuckerbäcker), wie auch den Stand- und Platzgeldern bei Märkten und von Glückshafenbetreibern, Künstlern usw. Die Einnahmen flossen vornehmlich den oben genannten Aufgabenbereichen (etwa für Reparaturen, Straßenpflege) zu. Das Personal des Unterkammeramts bestand im 17. Jahrhundert aus einem Wasserknecht, zwei Übergeher, je einem Zimmer-, Maurer-, Pflaster- und Brunnenmeister, einem Möhrungsräumer, einem Stadtsäuberer, drei Mistrichtern sowie dem Scharfrichter. Nach der Zweiten Türkenbelagerung führte die Ausdehnung der Stadt auch zu einer weiteren Aufstockung des Personals. Zusätzlich gab es nun auch diverse Poliere und Adjunkte, ab 1721 sogar vier ständige Feuerknechte für die Brandbekämpfung.

Neben dem Oberkammeramt war das STEUERAMT das wichtigste Amt der städtischen Finanzverwaltung.⁶⁷ Die Steuerhandler (Steuerpersonen) wurden nach der Stadtordnung von 1526 durch Bürgermeister und Rat aus dem Äußeren Rat und der Bürgerschaft bestimmt.⁶⁸ Im 16. Jahrhundert waren dies meist drei bis vier, von 1637 bis 1748 regelmäßig nur mehr zwei Personen, die dann Steuereinnehmer (bzw. -verwalter) und Steuergegenschreiber genannt wurden. Die Steuerhandler waren die Einnehmer der direkten und indirekten städtischen Steuern sowie der sonstigen Einnahmen der Stadt und mussten Bürgermeister und Rat jährlich Rechnung legen. Die Stadtsteuer sollte alljährlich während der Zeit der Weinlese eingebracht werden. Bei Bezahlung waren durch die Steuerhandler Steuerbescheinigungen (*zedl*) auszufertigen. Nur diejenigen Bürger, die diese *zedl* nachweisen konnten, durften Maische und Most in die Stadt einführen. Säumigen Steuerschuldnern wurden Zahlungsstermine gesetzt, die auch während des Jahres schlagend wurden. Sie durften allerdings dennoch mittels besonderer Bescheinigungen Maische und Most in die Stadt bringen. Waren sie weiterhin zahlungsunfähig, so sollten die Steuerhandler mit Pfändungen gegen sie vorgehen und mit der Eintreibung von Steuerrückständen nicht erst bis zur nächsten Weinlese warten. Die Steueranschlätze wurden von Bürgermeister und Rat verantwortet, die sich zur Bemessung besonderer Steueranschlagskommissionen bedienten. Nach einer Instruktion von 1542 waren dies etwa die Steuerhandler, zwei Mitglieder des Inneren Rates und zwölf Personen aus der Bürgerschaft.⁶⁹ Der Steueranschlag sollte vom Grundsatz her Arme und Reiche gleich behandeln und keine ungerechten Forderungen beinhalten. Die Steuerunterworfenen konn-

ten gegen die Höhe der jeweiligen Steuerbemessung beim Stadtrat, der obersten Instanz in Steuerangelegenheiten, Beschwerde einlegen, der sogleich eine Entscheidung fällen sollte, damit die Stadt »in einem fridlichen wesen« verbliebe. 1691 erfährt man von besonderen Maßnahmen, die einer Verbesserung der Besteuerung dienten.⁷⁰ Veränderungen des Hausbesitzes und der Bevölkerung sollten gemeldet werden, weiters die Weinlese besonders beschrieben und die unbürgerlichen Handwerker in den Vorstädten ebenfalls zum »Mitleiden« herangezogen werden. Sonderkommissionen der einzelnen Stadtviertel, bestehend aus zwei Mitgliedern des Äußeren Rates sowie Steuermännern, sollten diese Informationen beschaffen und dabei etwa von den vorstädtischen Grundrichtern unterstützt werden. Unter den Steuermännern ist niederes Hilfspersonal der Steuerhändler zu verstehen, die nicht nur in steuerlichen Angelegenheiten wie etwa der Zustellung von Steueranschlägen herangezogen, sondern bei Bedarf auch in vielfältigen anderen städtischen Verwaltungsfunktionen eingesetzt wurden. So hatten sie beispielsweise bei der Straßensäuberung und bei der Feuerstättenvisitation mitzuwirken, dienten als Leichenträger und wurden während der Gegenreformation auch zur Austeilung der Beichtzettel usw. herangezogen.⁷¹ Es existierten insgesamt acht Steuermänner, je zwei für ein Stadtviertel. Der Steuergegenhändler betreute vor allem buchhalterische Agenden (Führung der Anschlagbücher und diverser Register).⁷² Zur Eintreibung fälliger Steuern diente auch im 17. Jahrhundert noch ein Remanenzer oder Steuerrestantenkommissär. Fallweise wurde weiteres Hilfspersonal aufgenommen.

Aus den Einnahmen des Steueramts wurden die Amtspersonen des Steueramts und die Inneren Räte besoldet sowie diverse Ausgaben der städtischen Rechnungskontrolle und Buchhaltung beglichen. Nur auf ausdrückliche Anordnung von Bürgermeister und Rat erfolgte eine Übergabe des Kassenrests an das Oberkammeramt, ansonsten wurde ein Reservefonds angespart. Erst mit dem 17. Jahrhundert wurden einige dieser Ausgaben beim Oberkammeramt zentralisiert, ab 1721 auch die Besoldung des Amtspersonals und der Stadträte.

Für die Rechnungskontrolle hatte sich gleich nach der Stadtordnung von 1526 das Gremium der RAITHERREN herausgebildet, die im Steueramt ihren Sitz hatten.⁷³ Die Raitherren wurden vom Stadtrat auf ein Jahr gewählt und kamen aus den Kreisen des Inneren und Äußeren Rates, der Stadtgerichtsbeisitzer oder waren Vertreter der Bürgerschaft. Die genaue Zusammensetzung der Kommission schwankte. Meist waren zwei Stadträte, vier Äußere Räte und zwei Personen der Bürgerschaft in ihr vertreten. Ihre Kontrollfunktion wurde im 17. Jahrhundert von der Stadtbuchhaltung übernommen.

Aus dem Steueramt dürfte sich in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts die STADTBUCHHALTUNG als eigene Verwaltungseinheit abgespalten haben, doch blieb der Nahebezug zum Steueramt naturgemäß sehr eng.⁷⁴ Aus 1598 ist erstmals eine Instruktion überliefert, die sich vor allem den Mängeln der städtischen Buchführung widmete.⁷⁵ Die Rechnungskontrolle verlief gegen Ende des 17. Jahrhundert folgendermaßen: Nach Ende des Rechnungsjahres hatte das Steueramt die Steueramtsrechnung der Buchhaltung bis spätestens Ende März des folgenden Jahres zur Kontrolle vorzulegen, und zwar

unter Einschluss der dazugehörenden Amtsunterlagen (Quittungen, Ratsbefehle usw.). Befand die Stadtbuchhaltung die Amtsrechnung als ordnungsgemäß, so »notifizierte« sie dieses an den Stadtrat, der dem rechnungsführenden Steuerhandler in einem *raitbrief* die Richtigkeit und Abnahme der Rechnung attestierte. Das Personal der Stadtbuchhaltung bestand aus einem Buchhalter, sechs Offizianten, einem Registrator, einem Adjunkten und einem Supernumerarius.

Die Verwaltung aufgrund der zivilgerichtlichen Zuständigkeit: Grundbuchsamt, Pupillenraitkammer

Der gesamte Liegenschaftsverkehr sowie die auf Liegenschaften bezogenen Rechtsgeschäfte waren vom GRUNDBUCHSAMT in den Grundbüchern (Gewähr-, Satz-, Dienstbücher) zu protokollieren, das dafür bestimmte Taxen bezog.⁷⁶ Das Grundbuchsamt wurde von Grundbuchshandlern geführt, die bis 1526 aus Stadträten, danach aus Mitgliedern des Äußeren Rats und der Bürgerschaft bestanden. Sie verwahrten auch das Stadtsiegel. Die Schreibearbeiten erledigten eigene Grund(buchs)schreiber. Steuerdiener des Steueramts hatten zudem die Eintragungen wegen allfalliger Steuerneufestsetzungen zu verfolgen. Genauere Vorgaben zum Geschäftsgang sollte eine eigene Grundbuchsordnung, die in der Stadtordnung von 1526 angekündigt worden war, festlegen. Eine solche Ordnung wurde allerdings nicht erlassen. Die so genannte Grundbuchsordnung der Stadt Wien von 1566 ist dagegen »ein Katechismus der Grundbuchspraxis für herrschaftliche Grundbuchsverwalter« in der Art einer Sammlung von Fragen und Antworten, die das geltende Gewohnheitsrecht darstellen.⁷⁷

Da für die der Stadt zugeordneten Grundbücher kein topographisch angeordnetes Hauptbuch – wie das sonst üblich war – existierte, hatte der Stadtrat schon mehrmals die Anlegung eines solchen angeregt (1720, 1739). Erst auf eine landesfürstliche Resolution von 1740 hin errichtete man ein Urbar, welches die Inhalte der bisherigen Gewähr- und der vier 1711/12 angelegten Viertelbücher zusammenführte.⁷⁸

Die PUPILLENRAITKAMMER besorgte die Verlassenschaftsabhandlungen, die Oberaufsicht über die vormundschaftliche Vermögensverwaltung von Waisenkindern bis zu deren Volljährigkeit sowie den Einzug der erbenlosen Güter.⁷⁹ Im Zuge dieser Aufgaben war ihr besonders auferlegt, Steuerrückstände, die sich auf diese Güter bezogen, an das Steueramt abzuführen. Vier geschickte und verständige Personen des Äußeren Rats sollten gemäß der Stadtordnung von 1526 die Raitpersonen (Raithandler) bilden. Hinsichtlich ihrer Amtsdauer war ausdrücklich angeordnet worden, dass ein häufiger Wechsel der Amtsinhaber wegen der besonderen Aufgaben des Amts nicht angebracht erschien. Strittige Fragen waren dem Stadtrat zur Entscheidung zu hinterbringen, Raitbriefe dementsprechend von Bürgermeister und Rat auszufertigen. Mehrere Instruktionen, die teilweise Reaktionen auf Missstände waren, geben Einblick in die spezifischen Verwaltungsvorgänge der Pupillenraitkammer (1550, 1558, 1614, 1659, 1715, 1738).⁸⁰ Die vier Raitpersonen gliederten sich danach funktionell in einen Präsidenten (später Oberrait-

handler), zwei Beisitzer und einen Buchhalter bzw. Registrator. Ihnen war die exakte Führung mehrerer Amtsbücher aufgetragen, in denen die unterschiedlichen Daten der Waisen protokolliert werden sollten. Überhaupt war der Umgang mit Mündelvermögen besonderen Vorsichtsmaßnahmen unterworfen. So sollten bei Abrechnungen zumindest zwei Raithandler mitwirken.

Hinsichtlich der Verlassenschaftsabhandlungen waren die Tödfallregister allwöchentlich zu überprüfen, um von Amts wegen schnell Kenntnis von Todesfällen zu erlangen und die Verfahren beschleunigen zu können. Der Verwaltungshoheit der Pupillenraitkammer unterlagen jedenfalls Bürger, Inwohner und Fremde, soweit sie nicht der besonderen Jurisdiktion der Universität, des Hof- oder des Landmarschalls unterlagen. Nach Kenntnis von einem Todesfall war die Sperre der Verlassenschaft zu verhängen und möglichst innerhalb von acht Tagen eine Inventur vorzunehmen. Sperr- und Inventurskommisäre, Schätzleute sowie Ratsdiener waren dazu heranzuziehen.

Die Vermögensverwaltung städtischer Kirchenbaufonds: Kirchmeisterämter

Nicht unbedeutend waren die Kirchmeisterämter, die gemäß der Stadtordnung von 1526 mit jedenfalls vermögenden Personen aus dem Äußeren Rat oder aus der Bürgerschaft zu besetzen waren.⁸¹ Im Mittelalter waren dies noch Mitglieder des Inneren Rates gewesen. Der Hinweis auf die private Vermögenslage der Kirchmeister ist schon ein Indiz dafür, dass diese Mehrbelastungen aus dem Amt selbst zu tragen hatten. Städtische Kirchmeisterämter waren für St. Stephan, St. Michael und St. Maria am Gestade vorgesehen.⁸² Die Kirchmeister waren die treuhänderischen Verwalter desjenigen Stiftungsvermögens, welches den Kirchen von den Bürgern der Stadt gewidmet worden war (Kirchenbaufonds). Diesen Stiftungen – zweckgewidmete Vermögen, die als juristische Personen angesehen werden können – oblagen die Baulasten (Instandhaltung, Ausgestaltung etc.) und die Gottesdienste, wodurch die Kirchmeister als deren Verwalter ein »sehr hohes, städtisches Amt« ausübten. Hauptaufgabe der Kirchmeister in der Verwaltung des Kirchenbaufondsvermögens waren die Einnahmen- und Ausgabenverbuchung und eine alljährliche Rechnungslegung gegenüber Bürgermeister und Rat, denen zudem die Ausgaben im Vorhinein bekannt zu geben waren. Dann betraf den Kirchmeister noch die sorgfältige Verwahrung von Heiligtümern, Kelchen, Messgewändern und anderen Kirchenkleinodien sowie die Überwachung der Kirchen durch (tägliche) Visitationen sowie Beaufsichtigung der ihm beigegebenen jeweiligen Kustoden und Kirchenschreiber. Bezüglich des Stephansdoms übte der Kirchmeister auch konsequenterweise ein Aufsichtsrecht über den Dombaumeister aus. Daneben hatte er auch Aufsichtsrechte bezüglich der Friedhöfe sowie feuerpoliceyliche Agenden wahrzunehmen. Vor allem seit dem 17. Jahrhundert versuchte der Wiener Bischof, die Kontrolle oder zumindest ein Mitspracherecht an der Vermögensverwaltung von St. Stephan zu erlangen. Diese Ansinnen wurden aber von der Stadt immer wieder zurückgewiesen. Zahlreiche Instruktionen für das Kirchmeisteramt zu St. Stephan verdeutlichen dessen Bedeutsamkeit für die bürger-

liche Stadtverwaltung (1650, 1668, 1700, 1704, 1707).⁸³ Seit 1700 dürfte es zu einem hauptberuflichen Amt mit einer städtischen Besoldung geworden sein.

Das Armenwesen: Spitalmeisteramt, Pilgramhaus, Zucht- und Arbeitshaus

Das gesamte städtische Armenwesen wurde vom SPITALMEISTER verwaltet.⁸⁴ Zusätzlich erhielt er 1526 auch die Agenden der Bettelpolicey zugewiesen, das 1443 dafür begründete Amt des »Sterzermeisters« wurde abgeschafft. Der Spitalmeister entstammte dem Äußeren Rat und sollte neben dieser Ratsstelle keiner anderen Beschäftigung nachgehen, um sich voll und ganz den Armen widmen zu können. Er hatte das Vermögen der Spitäler zu verwalten und jährlich Rechnung zu legen.⁸⁵ Regelmäßige Visitationen der Spitäler und seiner Insassen dienten der Kontrolle der Unterbringung und Verpflegung, aber auch der Suche nach gesunden und arbeitsfähigen Personen unter den Insassen. Diese waren zu entlassen, damit Platz für kranke und arbeitsunfähige Bürger, Handwerker und Dienstleute geschaffen werden konnte, deren Aufnahme allerdings nur mit Wissen des Bürgermeisters und des Stadtrats erfolgen sollte. Allgemein war durch das Amt zu verhindern, dass Arme und Kranke auf der Straße landeten. Auch die in der Stadtordnung von 1526 sowie in einer großen Anzahl von Einzelmandaten und landesfürstlichen Policeyordnungen normierte Bettelpolicey unterschied genau zwischen fahrenden (fremden) und einheimischen Bettlern sowie in einem zweiten Schritt zwischen gesunden und arbeitsfähigen sowie kranken und bedürftigen Personen.⁸⁶ Gesunde wie auch alle fahrenden Bettler waren an den Pranger zu stellen und der Stadt zu verweisen, kranke dagegen in das Spital aufzunehmen. Bettelei war generell verboten. Almosen sollten allein dem Bürgerspital zugute kommen, für dessen Unterhalt bei Bedarf auch städtische Sammlungen durchgeführt werden konnten. In der Praxis war der Spitalmeister hauptsächlich mit Verwaltungsaufgaben hinsichtlich der Unterhaltung der Spitäler beladen. Als Verwalter des Bürgerspitals, das auch eine große Grundherrschaft war, befehligte er einen Mitarbeiterstab von an die 120 Personen.⁸⁷ Die oberste Leitung nahm der Superintendent ein, der meist dem Stadtrat entnommen wurde. Kontrollen in der Stadt übernahmen die Wachkörper, Ende des 17. Jahrhunderts existierten auch eigene »Überreiter«, die im Gebiet außerhalb der Stadtmauern und in den Vororten Patrouillendienste versahen.⁸⁸ Ab 1624 wurde auch wieder ein Bettelrichter (der 1526 abgeschafft worden war) und ein Stadtprofos installiert, die beide dem Spitalmeister unterstanden.⁸⁹

Das PILGRAMHAUS war eine Art von Obdachlosenasyll für Arme, Bettler und bedürftige Durchreisende, das im 15. Jahrhundert von einer Wiener Bürgersfrau gestiftet worden war und in der Johannesgasse errichtet wurde.⁹⁰ Die Verwaltung des Hauses oblag gemäß der Stadtordnung von 1526 einem von der Stadt bestellten Verwalter, der Bürgermeister und Rat bzw. besonderen Verordneten rechnungspflichtig war. Die Einnahmen sollten den armen Leuten und Pilgern zugute kommen, unnötige Bauten jedenfalls mit diesem Geld nicht unternommen werden. Das Pilgramhaus hatte aber nur einen kurzen Anteil an der Wiener Verwaltungsgeschichte. Nach der Türkenbelagerung von 1529 stand das

Haus leer und wurde auf landesfürstlichen Befehl (1531/1546) den Klarissinnen übertragen, deren altes Kloster nun das Bürgerspital beherbergte, welches auch die Aufgaben des Pilgramhauses übernahm.

Mit Privileg vom 13. Juli 1671 wurde in der Leopoldstadt ein ZUCHT- UND ARBEITSHAUS eingerichtet, welches vor allem der Bekämpfung des Bettelns im merkantilistischen Sinn gewidmet war.⁹¹ Müßiggehende Bettler und vagierendes Gesindel sollte im Zuchthaus zu einem obrigkeitkonformen Leben geführt werden. Arbeit wurde als Strafmittel eingesetzt, das sozialdisziplinierend wirken sollte. Träger des Zuchthauses war die Stadt Wien, der für diese Aufgabe bestimmte Sondersteuern zufließen. Als städtisches Personal sind ein Zuchtmeister,⁹² mehrere Zuchtknechte und ein Zuchthausollizitator überliefert. Letzterer war für die Eintreibung der dem Betrieb des Zuchthauses gewidmeten Gefälle zuständig.

Das Gesundheitswesen: Totenbeschreibamt

Das Gesundheitswesen war traditionell eine vor allem zwischen der Universität Wien, der Niederösterreichischen Regierung und der Stadt geteilte Materie. 1540 wurde etwa wegen der Pestbedrohung von der Universität die Stelle eines »Magister sanitatis« (Stadtphysikus) geschaffen, der von der Niederösterreichischen Regierung besoldet war. Daneben gab es auch einen »Chirurgus sanitatis« (Infektionschirurgen) und einen »Inspector mortuorum« (Totenbeschauer), deren Funktionen aber auch von ein- und derselben Person ausgeübt werden konnten. Da zu den Aufgaben der städtischen Verwaltung auch die Totenbeschau gehörte, entwickelte sich wahrscheinlich im Gefolge der Infektionsordnungen des 16. Jahrhunderts ein eigenes TOTENBESCHREIBAMT.⁹³ Eine Instruktion aus 1705 erweiterte die städtische Totenbeschau auch auf die Vorstädte sowie Dörfer innerhalb des Linienwalls, selbst wenn diese einer fremden Jurisdiktion unterstanden.⁹⁴ Das interne Verfahren wurde in einem Bericht zu Anfang des 18. Jahrhunderts wie folgt beschrieben: Jeder Tote wurde von Beschauern besichtigt, die dabei ausgestellten Totenscheine anschließend von Skartdienern ins Totenbeschreibamt zur Eintragung in das Totenbeschauprotokoll gebracht. Der im Totenbeschreibamt ausgestellte Begräbniszettel wurde schließlich von den Skartdienern den Hinterbliebenen ausgehändigt. Erst danach durfte der Tote bestattet werden. Die Beschau selbst nahm ein Unterrichter des Stadtgerichts vor. Die Totenbeschauprotokolle sind ab 1648 überliefert.⁹⁵

Das Marktwesen und die städtische Versorgung:

Marktrichter-, Metzenleiher-, Kasten- und Proviant-, Fischtrögel-, Fächamt, Fronwaage, Ziegelschaffer-, Unschlitthandlungs-, Taz- und Ungeldamt

Besonderes Augenmerk wurde von der Stadt und vom Landesfürsten auf ein gut funktionierendes Marktwesen gelegt, und diesbezüglich wurde auch eine Reihe von Verwaltungsmännern geschaffen, die eine gute Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln und

anderen Gütern sicherstellen sollten. Von großer Bedeutung war zuallererst das MARKTRICHTERAMT, welches erst 1504 von Maximilian I. auf Bitten der Stadt geschaffen worden und damit ein relativ junges Amt war.⁹⁶ Die Marktrichter – ursprünglich gab es zwei Marktrichter – wurden von Bürgermeister und Rat ausgewählt und dann dem Stadtrichter präsentiert, der ihnen auch *Glück und Pflicht* abnahm. Seinen Anordnungen hatten die Marktrichter Folge zu leisten. Ihm waren sie auch anfangs berichtspflichtig. Später dürften die Marktrichter direkt der Stadt zugeordnet worden sein. Das Hauptaufgabengebiet der Marktrichter war vorerst die Bekämpfung des Vorkaufs, d. h. des Verkaufs von Marktwaren außerhalb der Märkte (vor allem dachte man an den Aufkauf durch Händler), was zu Preissteigerungen und Versorgungsschwierigkeiten in den Städten führen konnte. Der Vorkauf (Fürkauf) wurde regelmäßig in den Policeyordnungen und Mandaten verboten. Die Marktrichter hatten deshalb unter anderem die Wirtshäuser zu visitieren, weil dort gewöhnlich derartige verpönte Geschäfte angebahnt wurden. Dann waren generell die Märkte, die Marktstände und die Qualität der Marktwaren zu überwachen. Die Vielfalt der Aufgaben bedingte in späteren Zeiten eine Erhöhung der Marktrichteranzahl. 1683 zählte man beispielsweise drei Marktrichter, später sogar vier. Dem Marktrichteramt unterstand eine Vielzahl an Aufsehern und spezifischen Beschauern, wie die Fleisch-, Mehl-, Fisch-, Brotbeschauer. 1715 werden noch zwei Getreidemarktrichter als Hilfspersonal erwähnt. Der Landesfürst scheute sich nicht, direkt in die Marktordnung einzugreifen, schließlich hing auch die Versorgung des Hofes vom Funktionieren der städtischen Märkte ab. 1571 etwa erging ein landesfürstlicher Befehl an die Stadt mit einer Beschwerde über die *unveissigen Marktrichter* und korrupten Beschauer. Die Entschuldigung von Bürgermeister und Rat, dass *die Marktbeschauer schlechte leit sein vnd kbain straf an Inen helffe, dass auch bessere nicht zubekbumen*, demonstriert die Hilflosigkeit der Stadtoberen in manchen Verwaltungsangelegenheiten. Jedenfalls wurde ihnen strikt aufgetragen, zu den Marktämtern in Zukunft nur mehr taugliche und fleißige Personen zu nehmen.

Mit der besonderen Aufsicht über den Mehl- und Getreidehandel in Wien war das METZENLEIHERAMT beauftragt.⁹⁷ Die landesfürstliche »Traidmarkt- und Mehlgrubenordnung« von 1648 regelte das diesbezügliche Markthandelsrecht.⁹⁸ Der Metzenleiher hatte seinen Sitz auf der Mehlgrube (1, Neuer Markt) und verlieh dort an Händler genormte Hohlmaße (Wiener Metzen), die er in seinem Haus sicher zu verwahren hatte. Diese Ausmessungen waren zum Schutz der Konsumenten verpflichtend vorgesehen und mit Taxen belegt. An Wochentagen unterlag der Metzenleiher deshalb auch einer speziellen Residenzpflicht. Er hatte im Metzenleiheramt erreichbar zu sein, damit der Handel nicht behindert würde. Die Getreidemärkte sollte er in eigener Person regelmäßig beobachten, dabei die Einhaltung der Getreidepreissatzungen überprüfen und auch auf die Marktrichter, Mehlbeschauer, Sackträger und Stadtknechte achten. Darüber hinaus hatte er die Pflastermaut einzuheben. Berichte des Metzenleihers an die Niederösterreichische Regierung dienten in der Folge als Grundlage für die Erlassung neuer Preissatzungen. Bis 1707 waren die Einnahmen aus dem Metzenleiheramt zwischen Stadt und

Landesfürst geteilt, dann erwarb die Stadt die Gefälle für einen Betrag von 60.000 Gulden. Seine Stellung als oberster Eichungsbeamter behielt der Metzenleiher bis zur Abschaffung des Wiener Getreidemaßes 1752. Ihm als Gehilfen beigeordnet waren die Mehlmesser, deren Anzahl 1588 mit 18 Mann angegeben wurde. 1673 schuf man für den Leopoldstädter Wochenmarkt ein neues Metzenleiheramt.⁹⁹

Um die Versorgung der Stadt mit Getreide in Notzeiten sicherzustellen, wurde 1537 in Wien das KASTEN- UND PROVIANTAMT neuerlich auf landesfürstlichen Wunsch hin errichtet.¹⁰⁰ Eine ähnliche Einrichtung hatte bereits im 15. Jahrhundert bestanden. Um das eingelagerte Getreide nicht verderben zu lassen, musste es durch den Traidkastner von Zeit zu Zeit verkauft und durch neu Angekauftes ersetzt werden, welcher Austausch unter Einbeziehung des Metzenleihers vonstatten ging.

Das Wiener FISCHTRÖGELAMT verwaltete den Fischmarkt, der sich bis 1753 am Hohen Markt befand und dann zum Schanzel an das Ufer des Donaukanals verlegt wurde.¹⁰¹ Am Fischmarkt nahm es nicht nur Abgaben von den Fischhändlern und Häringern (Heringverkäufern), sondern darüber hinaus auch von bestimmten anderen Marktleuten (Verkäufer von Zwetschken, Kirschen, Bretzen usw.), den Stärkemachern und Seifensiedern ein, die alle ihre Waren auf dem Hohen Markt feilboten. Der Name des Amtes leitete sich von den hölzernen Bottichen, den Trögen, ab, die von der Stadt an die Fischhändler »vermietet« wurden. Der Fischtrögler hatte ein Wiener Bürger zu sein. Ihm waren zwei Brunnknechte beigegeben.

Die Verwaltung der FRONWAAGE war nach der Stadtordnung von 1526 Bürgermeister und Rat überantwortet, die einen »frommen«, vertrauenswürdigen Mann als Waagmeister einsetzen sollten.¹⁰² Bis zu diesem Zeitpunkt war die Waage von den Kaufleuten und Krämern selbst verwaltet worden. Von 1529 bis 1672 beherbergte das Waaghaus auch die Hauptmaut, bei der auf den Märkten nicht verkaufte Viktualien eingelagert und außerhalb der Marktzeiten verkauft werden konnten.

Für die Kontrolle der Flüssigkeitsmaße bestand das FÄCHTAMT, dessen Name sich von »fächten« (= eichen) herleitet.¹⁰³ Ein Fächter und ein Visierer – das Visieramt war 1594 mit dem Fächamt verschmolzen worden – wurden dort im städtischen Dienst tätig und hatten Eimer und andere Behälter zu eichen.

Die Stadt Wien besaß im 16. Jahrhundert für den Eigenbedarf eine Ziegelbrennerei, die sie durch das ZIEGELSCHAFFERAMT verwaltete.¹⁰⁴ Später dürfte sie verpachtet worden sein. Ein Ziegelschaffer sowie ein Gegenschreiber standen dafür im Dienst der Stadt. Bereits im 16. Jahrhundert existierte auch eine städtische Unschlittschmelze (Kerzenerzeugung), die aber regelmäßig an Bürger verpachtet war. Erst 1722 kam es zur Errichtung des UNSCHLITTHANDLUNGSAMTS als städtischem Eigenbetrieb, der das Monopol des Unschlittschmelzens und -handels für die Stadt innehatte und die Versorgung mit Unschlitt sicherstellen sollte, die zuvor mangelhaft gewesen war.¹⁰⁵

Im engen Zusammenhang mit dem städtischen Handel ist die Einhebung von Verbrauchssteuern wie Ungeld und Zapfenmaß (der »Taz«) zu sehen. Ungeld und Zapfenmaß waren ursprünglich landesfürstliche bzw. landständische Aufschläge auf Getränke.

Im 16. Jahrhundert wurden diese aber bisweilen an die Stadt Wien verpachtet, die für die Abwicklung der Zahlungen ein eigenes städtisches TAZ- UND UNGELDAMT einrichtete.¹⁰⁶ Das Personal bestand aus einem Ungeldshandler, einem Gegenschreiber sowie je zwei Ungeltern (Ungelddiener) für jedes Stadtviertel. 1642 bis 1719 hatte die Stadt wieder dauernd das Ungeld gepachtet, ab 1663 das Zapfenmaß erworben. Ab 1707 hatte das Amt auch den Tanz- und Musikimpost, eine landesfürstliche Abgabe auf Musik in Wirtshäusern bzw. Tanzveranstaltungen mit Musik, einzuheben.¹⁰⁷ 1749 wurde diese Abgabe schließlich der Stadt Wien überlassen.

Das Verkehrs- und Mautwesen: Brückenmeisteramt, Mautämter

Das Wiener BRÜCKENMEISTERAMT hatte die Überwachung und Instandhaltung der Donaubrücken zur Aufgabe.¹⁰⁸ Dem Brückenmeister unterstanden dafür der Brückengegenschreiber, Brückenknechte, Brückenzimmerleute, Tagwerker und der Hauptmann am Tabor mit seiner Mannschaft. Die Stadtordnung von 1526 äußert sich ausführlich zu Brückenmeister und -gegenschreiber, was deren besondere Wichtigkeit für den *gemeinen nutz* unterstreicht. Der Brückenmeister sollte demgemäss kein Stadtrat, sondern eine Person aus dem Äußeren Rat oder der Bürgerschaft sein und war – wie das restliche Personal – sowohl Bürgermeister und Rat wie dem Landesfürsten mit Eid verpflichtet. Der Brückengegenschreiber hatte sich dagegen als einziger nur dem Landesfürsten zu verteidigen und war damit funktional als landesfürstliches Kontrollorgan anzusehen. Das Brückengeld war je zur Hälfte zwischen der Stadt und dem Landesfürsten zu teilen. Die Einnahmen der Tabormaut waren für die Instandhaltungen sowie die Besoldung des Personals vorgesehen und waren vom Gegenschreiber ordentlich zu protokollieren. Die Rechnungskontrolle erfolgte alljährlich durch Bürgermeister und Rat sowie den landesfürstlichen Vizedom. Der Überschuss der Einnahmen war für den Ankauf und die Bevorratung diverser Materialien für die Brückenerhaltung auszugeben.

Die Stadt Wien hatte wesentliche Einkünfte aus unterschiedlich bezeichneten Mauten und Zöllen, die durch diverse MAUTÄMTER eingenommen wurden. Diese Einnahmen waren allerdings zumeist mit dem Landesfürsten zu teilen.¹⁰⁹ Die Mauteinhebung oblag nicht einem einzigen Amt, sondern variierte von Maut zu Maut je nach sachlicher Nähe zu einem bestimmten städtischen Amt. Hauptsächlich für diejenigen Mauten, welche die Ausfuhr von Waren betrafen, war die Hauptmaut (Pfund-, Wagenmaut) zuständig. Sie befand sich von 1529 bis 1672 im Waaghaus, danach wurde sie mit der Wassermaut beim Roten Turm vereinigt. Das Personal umfasste zwei Mauthandler und eine größere Anzahl von Beschauern. Für die Einfuhr von Waren wurde die Burgmaut (Tormaut) bei den Stadttoren eingehoben, die zur Gänze der Stadt zugute kam. Die Pflastermaut (Fleisch-, Getreide-, Innerer Zoll) war vom städtischen Metzenleiheramt einzuziehen. Ab 1620 gehörte sie zur Gänze der Stadt, die aus den Erträgen die Straßenpflasterung zu bestreiten hatte. Die Brückenmaut (Tabormaut) wurde für die Benutzung der Donaubrücke eingehoben. Daneben gab es für Überfahren noch die Maut am Urfahr, die allein der Stadt gebührte.

Öffentliche Sicherheit: Wachkörper, Viertelmeister, Öffnung der Stadt

Die öffentliche Sicherheit war ursprünglich von allen Bürgern in eigener Person zu erhalten. Sie übernahmen Wach- und Tordienste und wachten über den städtischen Frieden. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lösten besoldete Torsteher endgültig die bürgerlichen ab. Anzahl und Bezeichnung des städtischen Wachapparates, der die Tor- und Mauerwacht sowie innere Ordnung, Ruhe und Sicherheit aufrechterhalten sollte, differierten anfänglich stark. Eine »Ordnung der Wächter auf der Stadtmauer« von 1531 beziffert je vier Torsteher pro Stadtviertel. 1546 gab es etwa einen Hauptmann und Obristwachtmeister der Torsteher und 75 Soldaten, 1569 unterstanden einem Stadtwachtmeister schon 150 Personen, die in den Quellen als »Stadtguardia« (Abb. 22), »Stadtwacht« oder »Tag- und Nachtwache« bezeichnet wurden. Daneben unterhielt der Bürgermeister eine »Scartwacht«, bestehend aus einem Rottmeister und sieben »Scartleuten«.¹¹⁰ Zur Zeit der Weintraubenreife und Lesezeit besoldete die Stadt Wien für ihren Bereich auch besondere »Überreiter« (meist zwei bis vier Personen), welche die Weinhüter zu kontrollieren hatten.¹¹¹ Ab 1536 sind auch »Übergeher« nachzuweisen, welche die Einhaltung der Weingartenordnungen und damit die Qualität der Weingartenarbeit zu überwachen hatten.

Das Amt eines **STADTHAUPTMANNES** als dem für militärische Sicherung und policeylische Agenden zuständigen Organ taucht kurz nach der Ersten Türkenbelagerung 1529 auf (1530–1538), wurde später aber wohl wegen des Widerstands der Bürger nicht mehr besetzt.¹¹² 1564 erhält man durch die (ursprünglich dem Stadthauptmann und) nun dem Stadtanwalt zugewiesenen Aufgaben einen genauen Überblick über dessen Kompetenzbereiche:¹¹³ strikte Beobachtung der Einhaltung der landesfürstlichen Gesetze und Ordnungen sowie der Handwerksordnungen in der Stadt, Kontrolle der Vorstädte, Mauern und Basteien, Artillerie, Munition, Überwachung des städtischen Meldewesens, Einschreiten gegen die vagierenden Personengruppen, Reinhaltung der Stadt, Preiskontrolle für Handel und Gewerbe, Bevorratung mit Wein, Getreide und Proviant. Erst 1580 bestellte der Landesfürst wieder einen Stadthauptmann, der ab 1582 die zeitgleich zu



Abb. 22: Stadtguardisten, um 1730

einem landesfürstlichen Truppenkörper gewandelte und dem Hofkriegsrat unterstehende *STADTGUARDIA* befehligte.¹¹⁴ Einen Teil der Besoldung hatte allerdings weiterhin die Stadt zu leisten. Nach dem Tod des Amtsinhabers gingen die Kompetenzen großteils auf die Stadtguardiahauptleute (-obristen) über. Das Stadtguardiapersonal wuchs weiter. 1618 bestand das nun militärisch gegliederte und in Folge auch militärisch genutzte Stadtguardia-Regiment aus 1.000 bis 1.200 Mann. Das Renommee der Truppe in der Stadtbevölkerung war aber denkbar schlecht. Schlechte Bezahlung führte zu einer großen Anzahl von Soldaten, die Nebenbeschäftigungen ausübten und mit bürgerlichem Handel und Gewerbe in Konkurrenz standen. Darüber hinaus wurde der Stadtguardia oft willkürliches Vorgehen vorgeworfen.

Neben der Stadtguardia existierte ab 1646 mit der *RUMORWACHE* ein zweiter militärischer Sicherheitswachkörper, der allerdings der Niederösterreichischen Regierung unterstand.¹¹⁵ Auch hier leistete die Stadt einen Beitrag zur Besoldung und hatte damit gewisse Einsatzrechte. Die Rumorwache bestand ursprünglich aus einem Rumormeister/-hauptmann, einem Leutnant, zwölf Rumorsoldaten und zwei Stockmeistern, später wurde sie zu einer Stärke von bis zu 60 Mann ausgebaut (1688). Ein eigener städtischer Wachkörper erstand im 17. Jahrhundert wieder mit der *TAG- UND NACHTWACHE*, die das Stundenrufen, die Beaufsichtigung und Pflege der Straßenlaternen (ab 1688) sowie die Bettelpolicey zu besorgen hatte, in vielen Dingen allerdings der Rumorwache unterstand.¹¹⁶ Das Nebeneinander von drei Wachkörpern mit unterschiedlichen Dienstherrn verursachte des Öfteren Zwietracht und Kompetenzstreitigkeiten. Besonders die Rumorwache harmonierte nicht mit der Stadtguardia.

Je einen frommen, verständigen und geschickten Bürger sollten Bürgermeister und Rat nach der Stadtordnung von 1526 für jedes Stadtviertel (Widmer-, Kärntner-, Stuben- und Schottenviertel) als *VIERTELMEISTER* einsetzen.¹¹⁷ Dem Bürgermeister und dem Stadtrat untergeordnet, hatten sie in den Vierteln die Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Vor allem sollten sie Versammlungen in ihren Vierteln nur nach Erlaubnis gestatten. Sie waren das amtliche Bindeglied zwischen der Bevölkerung der Stadtviertel und dem Bürgermeister und Rat, deren Befehlen sie zu gehorchen hatten. Ursprünglich eine militärische Gliederung für das Bürgeraufgebot, waren die Stadtviertel in der Neuzeit vor allem von sicherheits- und feuerpoliceylicher Bedeutung. Den Viertelmeistern unterstanden zwar weiterhin auch die nach Vierteln gegliederten Bürgermilizen, doch hatten diese zunehmend bloß eine zeremonielle Bedeutung, die militärische war auf die unmittelbare Verteidigung der Stadt im Belagerungsfall beschränkt. Während der hitzigsten Phase der Gegenreformation (1619–1626) hatte die Bürgermiliz ihre Waffen im bürgerlichen Zeughaus zu hinterlegen.

Die *STADTTÖRE* waren in der Nacht geschlossen zu halten. Bei Nacht durfte niemand, es sei denn auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl, die Stadttore öffnen.¹¹⁸ Die Schlüssel zu den Stadttoren verwahrte der Bürgermeister, doch hatte auch der Rat (und bei Bestehen des Amtes der Stadthauptmann) gewisse Mitspracherechte.¹¹⁹ Je zwei Bürger waren für jedes Stadttor als Schlüsselhandler für die Sperre und Öffnung zuständig.¹²⁰ Ab

1626 wurden die strikten Nachtsperren Zug um Zug gelockert und für den Ein- und Auslass nach der Sperrstunde Gebühren verlangt, die von Sperreinnehmern eingenommen wurden und in den Befestigungsbau flossen.¹²¹ 1726 bezifferte man diese Einnahmen mit stolzen 30.000 Gulden. Den Anfang der Öffnung der Stadttore machte man beim Kärntner Tor (1626), es folgten das Rotenturmtor (1673), das Schottentor (1706) sowie das Stubentor (1717), womit der durchgehende Verkehr auch während der Nacht ermöglicht war.

Dienstbotenwesen: Dienstbotenamt

Nur kurz war die Dauer des 1707 neu gegründeten Dienstbotenamtes.¹²² Der Amtmann sowie die Assistenten und Kommissäre entstammten dem Stadtrat oder Stadtgericht. Die Dienstbotenordnung von 1688 hatte vorgesehen, dass in jedem Stadtviertel städtische Zubringer einzurichten waren, die Anlaufstelle für Dienstsuchende waren. Doch bereits 1714 kam es zur Auflösung des Dienstbotenamts.

TENDENZEN VOR DER MAGISTRATSREFORM

Die Struktur der Wiener Stadtverfassung und -verwaltung blieb seit der Stadtordnung von 1526 relativ konstant. Auffällig erscheint, dass mit Leopold I. 1657 letztmalig die Stadtordnung von 1526 bestätigt worden war. Kleinere Änderungen der Verwaltung, die zwar meist nicht den Kern der Verfassung tangierten, waren immer wieder durch landesfürstliche Verordnungen vorgenommen worden. Dies zog aber auf lange Sicht eine immer stärker werdende Anbindung des städtischen an den übergeordneten landesfürstlichen Behördenapparat nach sich. Die Oberaufsicht durch die Niederösterreichische Regierung bzw. Niederösterreichische Repräsentation und Kammer (1749–1759) kam letztendlich einer umfassenden Unterordnung gleich. Baltzarek bezeichnet diesen Vorgang plastisch als ein »Überhandnehmen der staatlichen Bevormundung«. ¹²³ Dazu vielleicht nur ein Beispiel aus dem Bereich der Feuerpolicey: Die von der Niederösterreichischen Regierung (!) erlassene Wiener Feuerordnung von 1688 bestimmte, dass die Visitationskommissare nicht nur dem Stadtmagistrat, sondern auch direkt der Niederösterreichischen Regierung ihre Visitationsberichte zu übersenden hätten. Eine Fülle von ähnlichen Einflussnahmen der Niederösterreichischen Regierung sind für das 18. Jahrhundert dokumentiert. ¹²⁴ Auch das Amtsrecht der obersten städtischen Organe wurde vereinzelt durch Verordnungen verändert. So hatten Bürgermeister und Stadtrichter ab 1731 alle zwei Jahre ihre Ämter zu wechseln. ¹²⁵ Wenig später scheint die Funktionsdauer nicht mehr begrenzt gewesen zu sein. Angesichts des stetig steigenden Einflusses der staatlichen Behörden und Kommissionen auf die Stadtverwaltung verwundert es nicht, dass der Stadtanwalt als landesfürstliches Aufsichtsorgan immer mehr zurückgedrängt wurde. 1750 dachte man sogar aus finanziellen Gründen an eine Auflösung des Amtes, nahm aber schließlich davon Abstand. ¹²⁶ Ab 1778 fehlte er schließlich im Amtsschematismus. ¹²⁷

Auffällig ist die Weiterentwicklung des städtischen Verwaltungspersonals. Ein Vergleich der Amtsstellen nach den Hof- und Staatsschematismen zu Beginn und Ende der Herrschaft Maria Theresias vermag nicht nur eine Ausweitung des Personalstands zu verdeutlichen, sondern zeigt auch einen Vorgang, den man mit »Verbeamtung« beschreiben könnte.¹²⁸ Der Personalstand des Magistrats im engeren Sinn umfasste 1740 bis 1781 (ab 1778:*) folgende Personen:¹²⁹ 1 Stadthanwalt, 1 Bürgermeister, 10–25 Innere Räte, 1 Stadtschreiber, 2–4 Secretarii, 3 Ratsdiener, 1 Ratsdieneradjunkt, 2–3 Supernumerarii Ratsdiener, 2 Visierer, 1–2 Kanzleischreiber, 7–9 Skartdiener, 2 Pretiosenschätzmeister*, 1 Bilderschätzmeister*, 2 Mobilienschätzmeister*, 1 Mobilienschätzmeisteradjunkt*.

Die genaue Festlegung der Personenanzahl der Ratsmitglieder durch die Bestimmungen der Stadtordnung von 1526 wurde – wie deutlich sichtbar ist – nicht mehr so genau genommen, sondern entsprach dem erhöhten Bedarf, den der wirtschaftliche Aufschwung Wiens mit sich gebracht hatte. Das Amt des Stadtrats war kein Ehrenamt mehr, sondern mehr und mehr das eines besoldeten Beamten. Waren im 17. Jahrhundert nur rund ein Viertel der Räte beamtet, so stieg dieser Anteil in der Zeit Maria Theresias auf 81,6%.¹³⁰ Wegen der Besetzung der obersten Amtsstellen mit Beamten auf Dauer verringerte sich auch die Bedeutung des Äußeren Rates beträchtlich. Der Personalstand des Äußeren Rates sank deshalb auch bisweilen auf unter 30 Personen ab. Im Ganzen zeigte sich ein Vorgang, den man als »Professionalisierung« des Verwaltungspersonals qualifizieren kann. Dieser Vorgang ist Ausdruck einer auf Grund der gewachsenen Aufgaben zunehmend ausdifferenzierten Verwaltung, die spezialisiertes Personal erforderte, wie es auch die Daten zum Personal einiger ausgesuchter Ämter vermitteln:¹³¹

	1740	1781
Oberkammeramt	7	11
Unterkammeramt	14	17
Pupillenraikammer	14	21
Städtische Kanzlei	20	24
Stadtbuchhaltung	15	18

Auch hinsichtlich des Justizwesens ist anzuführen, dass das Stadtgericht sich immer mehr in Richtung einer aus rechtskundigen Beamten zusammengesetzten landesfürstlichen Behörde entwickelte. Bis 1724 wurden regelmäßig zwei Äußere Räte zu den Verhören der Angeklagten zugezogen, dies wurde dann aber mit Hinweis auf deren Unerfahrenheit in Rechtsangelegenheiten abgeschafft.¹³² Stattdessen wurden vier *in jure et praxi tam civili quam criminali* gelehrte Männer – Doktoren der Rechte – als Stadtgerichtsassessoren aufgenommen.¹³³ Sie waren *in causis magis arduis et perplexis* beizuziehen und hatten Sitz und Stimme im Stadtgericht. 1749 beseitigte schließlich eine Resolution die bislang geübte Vorlage der Strafurteile durch den Stadtrichter an Bürgermeister und Rat zur formalen Bestätigung.¹³⁴ Da sie juristisch bisweilen unkundig waren, konnte eine Verbesse-

rung der Justizpflege durch sie nicht erreicht werden. Bei der Gründung der »Stadt Wiener Wirtschaftskommission« war 1737 bereits ausgesprochen worden, dass eine Trennung von *Oeconomicum*, *Politicum* und *Judicium* anzustreben sei, wie sie in der Staatsreform des Aufgeklärten Absolutismus aus kameralistischen und nicht rechtstheoretischen Gesichtspunkten angedacht war. Der Stadtrichter hatte ab diesem Zeitpunkt keinen Einfluss mehr auf die ökonomischen Verhältnisse.

Besonders die Finanz- und Wirtschaftsgebarung der Städte gelangte im 18. Jahrhundert zunehmend unter die Kontrolle des Staates. Noch bevor die Gaisruck'schen Instruktionen das Finanzwesen und damit die Verwaltung der landesfürstlichen Städte und Märkte von Österreich unter der Enns in der Mitte des Jahrhunderts einer radikalen Reform unterwarfen, wurde 1737 mit landesfürstlichem Dekret die *STADT WIENER WIRTSCHAFTSKOMMISSION* gebildet.¹³⁵ Bereits 1727 war eine solche angedacht, nicht aber umgesetzt worden. Die Wirtschaftskommission bestand aus dem Bürgermeister, der auch den Vorsitz führte, dem aktuell amtierenden sowie vier ehemaligen Oberkämmerern und war direkt der Hofwirtschaftskommission untergeordnet. Ihr Aufgabenbereich umfasste die Überwachung der gesamten Stadtwirtschaft und der Ämter vor allem hinsichtlich des Zieles einer Einnahmenerhöhung und Ausgabenreduzierung. Damit war das Personalwesen unter besondere Beobachtung gestellt, weil es das städtische Budget am meisten belastete. Die Sitzungen der Kommission sollten zwei- bis dreimal pro Woche erfolgen und protokolliert werden. Die Protokolle und Gutachten waren an die Hofwirtschaftskommission zu erstatten. In der Praxis war bald klar, dass die Entscheidungsgewalt bei der Hofkommission lag und die Wiener Wirtschaftskommission funktional eher als deren »Beratungs- und Vollzugsorgan« anzusehen ist.

Mit den Haugwitz'schen Reformen wurde die Stadt Wiener Wirtschaftskommission 1748 in *WIENER WIRTSCHAFTSRAT* umbenannt, der bis 1783 bestehen sollte und noch stärker in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den landesfürstlichen Stellen geriet. Der Wirtschaftsrat umfasste nun zwei landesfürstliche Kommissäre – einer davon hatte die Leitung inne –, den Bürgermeister, den Oberkämmerer sowie zwei vom Landesfürsten zu bestellende Innere Räte. Hervorragende Kenntnisse des Wirtschaftswesens waren für die Mitglieder der Kommission unerlässlich. Dies verhinderte beispielsweise vorerst auch die Bestätigung des 1751 durch Wahl zum Bürgermeister vorgeschlagenen Dr. Peter Joseph Kofler, da es ihm nach Meinung des »Directorium in Publicis et Cameralibus« an Wirtschaftswissen mangelte. Monatlich waren vom Wiener Wirtschaftsrat Berichte an die Hofwirtschaftskommission unter Graf Haugwitz oder an das »Directorium in Publicis et Cameralibus«, ab 1760, nach dessen Auflösung, an den Staatsrat abzuliefern. 1768 übernahm wieder der Bürgermeister das Präsidium der städtischen Wirtschaftskommission, womit ein landesfürstlicher Kommissär eingespart werden konnte. Weiters sollten nun der Stadtrichter sowie der städtische Buchhalter bei den Sitzungen anwesend sein. Die Tätigkeit der Kommission war vielen Anfeindungen ausgesetzt, sodass Maria Theresia 1779 eine Untersuchungskommission einsetzte, die sich für die Auflösung der Wirtschaftskommission aussprach. Trotzdem blieb diese aber weiterhin bestehen.

Auch die Stadtbuchhaltung als städtisches Kontrollorgan wurde ab 1749 an die staatliche Kandare genommen.¹³⁶ Sie hatte ab nun ihre Berichte an die Wiener Wirtschaftskommission zu richten. Mit einem Hofdekret von 1779 vereinigte man die Stadtbuchhaltung sogar mit der landesfürstlichen Stiftungshofbuchhalterei, die einem Hofbuchhalter unterstand. Ein Vizehofbuchhalter sollte ab nun die Leitung der Stadtbuchhaltung, die eine Unterabteilung der Hofbuchhaltung bildete, übernehmen. Nach Protesten der Stadt Wien beließ man 1780 die Stadtbuchhaltung unter der Abhängigkeit der Stadt, die Direktion verblieb aber bei der k.k. Rechenkammer.

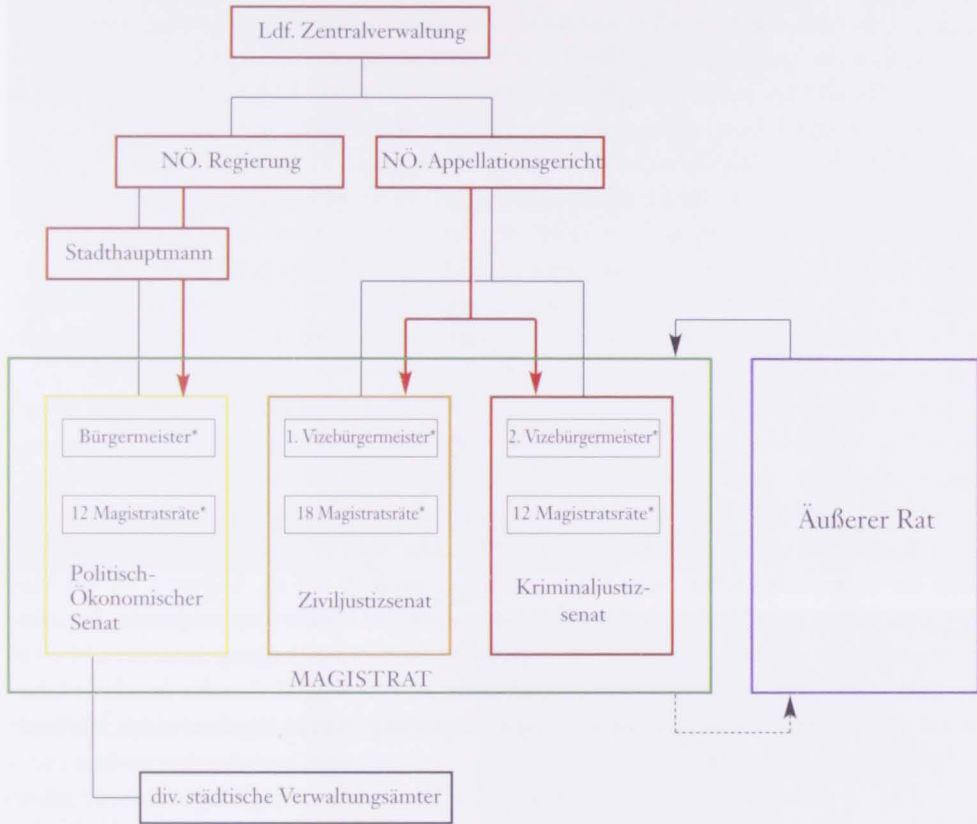
DIE WIENER MAGISTRATSREFORM VON 1783

Vorgeschichte

Bedeutender als die mariatheresianischen sollten sich für die Stadt Wien die josephinischen Reformen auswirken, denn der Aufgeklärte Absolutismus josephinischer Prägung strebte nach einer Umstrukturierung des Staatsapparates durch eine umfassende Neuorganisation zu einem zentralisierten »Gesetzes- und Behördenstaat«.¹³⁷

Die Magistratsverfassung (*Fig. 2*) stellt insgesamt ein »organisches Element der gesamten josephinischen Staatsreform« dar und stand in Wechselwirkung zur Justizreform, zur Verwaltungsreform in den Ländern sowie zur Reform der Zentralbehörden.¹³⁸ Unmittelbarer Auslöser war vorerst die Josephinische Justizreform, die Joseph II. ab 1781 mit der Erlassung mehrerer wichtiger Gesetze vorangetrieben hatte: der Allgemeinen Gerichtsordnung 1781, der Allgemeinen Konkursordnung 1781, des Josephinischen (Allgemeinen Bürgerlichen) Gesetzbuches 1786, des Allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen und deren Bestrafung 1787 und der Kriminalgerichtsordnung 1788.¹³⁹ Ziel war, die Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiete des Zivil- und Zivilverfahrensrechts sowie des Straf- und Strafverfahrensrechts zu erreichen und damit die bestehende Rechtszersplitterung im Gesamtstaat durch allgemeine, d. h. territorial allgemein gültige Gesetze zu beseitigen. Verbunden damit war die Herausbildung eines rechtlich einheitlichen Untertanenverbandes, der wiederum später die Entwicklung von Untertanen hin zu Staatsbürgern eröffnete. Wien war davon durch erhebliche Änderungen der Gerichtsverfassung betroffen. So wurde 1782 und 1783 der Wirkungsbereich des Stadtgerichts wesentlich erweitert.¹⁴⁰ Zuerst erfolgte eine Ausweitung auf jene nichtadeligen Personen, die innerhalb der Linien wohnten und bisher der Niederösterreichischen Regierung jurisdiktionell unterstanden waren, schließlich hob man mit dem »Jurisdiktionsnormale für Österreich unter der Enns« am 27. September 1783 alle Sondergerichte mit Ausnahme der Militär-, Merkantil-, Wechsel- und Berggerichte sowie des Niederösterreichischen Landrechts auf. Damit war das Stadtgericht erste Instanz für Nichtadelige innerhalb der Linien geworden (ausgenommen waren noch Personen, die fremden Grundherrschaften unterstanden) und Personengerichtsstände von einem territorialen Gerichtsstandsprinzip abgelöst worden.

FIG. 2: VERFASSUNGSSITUATION NACH DER JOSEPHINISCHEN MAGISTRATSREFORM 1783 (GROBSTRUKTUR)



* »breve eligibilitatis«

—> Wahl - - - -> Erneuerung durch den Magistrat ——— Unterordnung
 —> Ernennung/Bestätigung durch landesfürstl. Organe

In einem zweiten Schritt wurden auch die Kompetenzen des Stadtrates erweitert.¹⁴¹ Im April 1782 waren nämlich fast sämtliche Kommissionen aufgelöst worden, darunter auch für Wien besonders wichtige wie die Hofwirtschaftskommission sowie die Wiener Wirtschaftskommission. Deren Agenden wanderten vollständig an den Stadtrat, der nun nach einer Hofresolution vom 22. Mai 1782 Folgendes zu besorgen hatte: Preissatzungswesen (betreffend Nahrungsmittel, Bau- und Brennholz), Handwerks- und Gewerbeangelegenheiten (Polizei- und Kommerzialgewerbe), Feuerpolizei, Bauwesen, Stadtpflasterung und -säuberung. Der Wegfall der Wirtschaftskommission wurde durch die Errichtung einer neuen landesfürstlichen *Stadthauptmannschaft* am 22. Mai 1782 sub-

stituiert.¹⁴² Der Stadthauptmann wurde als Mittelbehörde zwischen dem Stadtrat und der Regierung eingerichtet, hatte umfassende Aufsichts- und Kontrollfunktionen hinsichtlich der Stadtverwaltung wahrzunehmen und entsprach damit in etwa den Kreishauptleuten. Über ihn ergingen alle Gesetze und Verordnungen der Regierung, umgekehrt waren alle Berichte, Ansuchen, Tabellen u. ä. vom Stadtrat an ihn zu richten. Die Kommunikationsstränge hatten verpflichtend über ihn zu laufen. Die Praxis hat schließlich gezeigt, dass durch den Stadthauptmann eine Bevormundung der städtischen Verwaltungstätigkeit einsetzte, die sich selbst mit geringfügigsten Fragen beschäftigte.¹⁴³ Selbst dem Stadtgericht wurde die Stadthauptmannschaft kurzfristig mit einem Hofdekret vom 29. November 1782 übergeordnet. 1783 blieb die Stadthauptmannschaft trotz der Äußerung Josephs II., dass der Stadthauptmann durch die Aufbürdung aller möglicher Kleinigkeiten zum Bürgermeister und Magistrat gemacht worden war, weiterhin bestehen, jedoch fungierte er jetzt als Mitglied der Regierung. Ein eigener Behördenapparat blieb ihm verwehrt.

Schließlich ging man daran, die Stadtverfassung einer umfassenden Reform zu unterziehen.¹⁴⁴ Neben der Vereinigten Hofstelle waren die Oberste Justizstelle, die Niederösterreichische Regierung, die Kompilationskommission und sogar die Wiener Stadtverwaltung beteiligt. Man beauftragte Bürgermeister Hörl, einen Vorschlag für die Reorganisation der Stadtverfassung zu unterbreiten, dem er auch nachkam. Nach Prüfung der unterschiedlichen Vorschläge stimmte Joseph II. am 16. August 1783 der Magistratsreform zu und ließ diese Entschließung über das Niederösterreichische Appellationsgericht der Stadt kundmachen.¹⁴⁵ Dieser Kundmachungsvorgang unterstreicht zwar die Bedeutung und den Vorrang der Justizreform, ihm ermangelt aber der feierliche Charakter einer landesfürstlichen Stadtrechtsprivilegierung, wie er im 16. und 17. Jahrhundert noch gang und gäbe war.

Inhalt

Die Magistratsreform von 1783 (*Abb. 23*) führte zu einer Neugliederung der Organisation und der Geschäftsführung der Wiener Stadtverwaltung und trat am 1. November 1783 in Kraft.¹⁴⁶ Stadtanwalt, Stadtrat und Stadtgericht hörten auf, weiterhin zu bestehen. Eingerichtet wurde stattdessen ein Magistrat der Stadt Wien. Der Magistrat galt als »bürgerliche Behörde« und war ausdrücklich nicht als »landesfürstliche Stelle« zu verstehen. Nach außen sollte er »nur einen Körper ausmachen«, nach innen wurde er aber nach sachlichen Gesichtspunkten in drei Senate mit unterschiedlichem Personal geteilt und zwar in

1. den Senat in publico-politicis et oeconomicis,
2. den Senat in judicialibus civilibus sowie
3. den Senat in judicialibus criminalibus.

Hof-Raths Hof zu Wien zu verordnen geruht:
 In dem es sich in der Hof: Rung: Abtheilung: Stadt Wien dem Magistrat
 nicht als eine landesherrliche Stadt, sondern in dem Eigenschaft einer
 bürgerlichen Stadt befindet, und unter der Verwaltung des Magistrats
 der Hof: Rung: Stadt Wien die gemeine Hof: Rung: Stadt Wien
 zu verwalten.
 In dem: Der Magistrat soll eine bürgerliche Aufsicht haben,
 nämlich der politischen und ökonomischen Angelegenheiten der Stadt, die zu

Abb. 23: Magistratsreform 1783

Der erste Senat besorgte mit den politischen und wirtschaftlichen Agenden typische Verwaltungsaufgaben und unterstand direkt der Niederösterreichischen Regierung bzw. der Hofrechenkammer. Eine nähere Spezifikation der Kompetenzen wurde einer eigenen allerhöchsten Entschließung vorbehalten, die am 25. August 1783 erging und folgende Kompetenzen auflistete:¹⁴⁷ Markt- und Gesundheitswesen, Bau- und Feuerpolizei, Konskriptions- und Gewerwesen, Straßenerhaltung, Mitwirkung im Schulwesen, Steuerwesen, Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung.

Der zweite Senat hatte die Zivilgerichtsbarkeit, und zwar sowohl die streitige wie außerstreitige Gerichtsbarkeit

In dem es sich in der Hof: Rung: Abtheilung: Stadt Wien dem Magistrat
 nicht als eine landesherrliche Stadt, sondern in dem Eigenschaft einer
 bürgerlichen Stadt befindet, und unter der Verwaltung des Magistrats
 der Hof: Rung: Stadt Wien die gemeine Hof: Rung: Stadt Wien
 zu verwalten.
 In dem: Der Magistrat soll eine bürgerliche Aufsicht haben,
 nämlich der politischen und ökonomischen Angelegenheiten der Stadt, die zu

zu besorgen. Er übernahm damit teilweise Kompetenzen des alten Stadtrates wie auch in geringerem Umfang solche des alten Stadtgerichts. Den Geschäftsgang bestimmte eine Instruktion aus 1783 näher. Viermal wöchentlich sollte der Ziviljustizsenat in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit verhandeln (Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag), zweimal wöchentlich außerstreitige Angelegenheiten (Vormundschafts-, Verlassenschafts- und Rechnungsfälle) behandeln (Montag, Donnerstag). Der dritte Senat übernahm die Kriminalgerichtsbarkeit vom alten Stadtgericht.¹⁴⁸ Beide Justizsenate waren konsequenterweise dem Niederösterreichischen Appellationsgericht untergeordnet.

An der Spitze des Magistrats stand der Bürgermeister, ihm zur Seite zwei Vizebürgermeister mit Vertretungsbefugnis für den gesamten Bereich des Magistrats sowie 42 Magistratsräte.¹⁴⁹ In der Praxis kristallisierte sich eine Aufteilung der Senate dergestalt heraus, dass der Bürgermeister dem Verwaltungssenat, die beiden Vizebürgermeister den beiden Justizsenaten vorstanden. Die Organe waren – etwas unklar formuliert – *von der Bürgerschaft respective derselben Ausschuß* zu wählen. Auf Nachfrage erläuterte ein Erlass vom 11. September 1783 dies dahingehend, dass der Äußere Rat das Wahlgremium bildete, womit diese alte Institution der Stadtordnung von 1526 weiter bestehen blieb. Die Mitglieder des Äußeren Rats wiederum wurden gemäß einem Erlass von 1787 vom Magistrat ernannt und sollten besondere Verdienste aufzuweisen haben. Zum Bürgermeister, Vizebürgermeister sowie Magistratsrat wählbar waren allerdings nur solche Personen, welche die passive Wahlberechtigung (*breve eligibilitatis*) erhalten hatten. Kandidaten für den Verwaltungssenat hatten diese Berechtigung von der Niederösterreichischen Regierung, Kandidaten für die Justizsenate vom Niederösterreichischen Appellationsgericht zu verlangen. Insgesamt wurde damit der Professionalisierung der Beamtenschaft – eines der vordringlichsten Ziele des Aufgeklärten Absolutismus – weiterer Vorschub geleistet, weil nur diejenigen Personen die Wahlberechtigung erhielten, die für derartige Tätigkeiten als hinreichend qualifiziert erachtet wurden. Die Wahlberechtigung ist damit funktional als Befähigungsnachweis zu werten, gleichzeitig sicherte sie der Niederösterreichischen Regierung und dem Niederösterreichischen Appellationsgericht einen bestimmenden Einfluss auf die Personenauswahl. Als Erfordernis galt in Zukunft meist ein absolviertes Rechtsstudium, womit das so genannte »Juristenprivileg« für den höheren Beamtenstand vorgezeichnet war. Bürgermeister und Vizebürgermeister wurden auf vier Jahre gewählt. Diese Wahl sollte im Beisein je eines Vertreters der Niederösterreichischen Regierung und des Niederösterreichischen Appellationsgerichts erfolgen und war durch den Landesfürsten zu bestätigen. Die Magistratsräte wählte man dagegen auf Lebenszeit, ohne dass es einer Bestätigung bedurfte. Da die Amtszeiten von Bürgermeister und Vizebürgermeister von der Regierung ohne weitere Wahl beliebig verlängerbar waren, kann man das Wahlrecht durchaus als »Scheinbefugnis« werten. Das Bürgermeisteramt hatte insgesamt stark an politischer Bedeutung verloren und war – wie Czeike dies treffend charakterisiert – »zu einer landesfürstlichen Beamtenstelle degradiert.«¹⁵⁰

Das gehobene Personal der Senate bestand aus je eigenen Magistratsräten, Sekretären und Ratsprotokollisten. Das untere Dienstpersonal konnte dagegen zu den Ge-

schäften aller drei Senate herangezogen werden. Da das gesamte Personal des Magistrats vom Staatsschatz zu bezahlen war, ist auch hier der besondere Einfluss des Staates sichtbar, der Magistrat war damit eine von der Regierung »abhängige Exekutivbehörde«. Die Magistratsreform systemisierte nun insgesamt folgende Stellen:

Magistrat der Stadt Wien		
<i>Senat in publico-politicis et oeconomicis</i>	<i>Senat in judicialibus civilibus</i>	<i>Senat in judicialibus criminalibus</i>
Bürgermeister	Vizebürgermeister	Vizebürgermeister
12 Magistratsräte	18 Magistratsräte	12 Magistratsräte
3 Sekretäre	6 Sekretäre	3 Sekretäre
	3 Ratsprotokollisten	2 Ratsprotokollisten
1 Protocollista exhibitorum (Sekretär), 3 Adjunkten, 1 Registrator, 8 Registranten, 30 Kanzlisten, 20 Gerichtsdiener		

Die Gewaltentrennung zwischen Justiz und Verwaltung war aber nicht nur eine sachliche und teilweise personelle, sondern auch eine räumliche. Der Senat *in publico-politicis et oeconomicis* residierte im (Alten) Rathaus in der Wipplingerstraße, der Senat *in judicialibus civilibus* in der Schranne am Hohen Markt, der Senat *in judicialibus criminalibus* in der Alservorstadt.

Die einzelnen Wiener Verwaltungsämter wurden ebenfalls von der Magistratsreform betroffen. Die alte Pupillenraikammer wurde sogleich aufgehoben, die Pupillen- und Kuratelsabrechnungen der Buchhaltung und die Geschäfte dem Depositenamt übertragen. Über die weitere Reform der einzelnen Stadtämter hatte der Magistrat Vorschläge zu unterbreiten, die 1785 in einem Regierungserlass mündeten. Nach dieser Reorganisation bestanden schlussendlich folgende magistratische Hilfs- und Nebenämter:¹⁵¹ Oberkammeramt, Unterkammeramt, Taz- und Musikimpostamt, Grundbuchsamt, Unschlitthandlungsamt, Kastenamt, Mautamt, Steueramt, Buchhaltung, Depositenamt, Taxamt, Konskriptionsamt, Dienstbotenamt, Bahrausleiher- und Kirchmeisteramt, Totenbeschreibamt, Metzenleiheramt.

Die starke Abhängigkeit der Wiener Stadtverwaltung von Niederösterreichischer Regierung, Hofrechenkammer und Niederösterreichischem Appellationsgericht konterkariert die eingangs dargestellte ausdrückliche Ablehnung der Definition des Magistrats als »landesfürstliche Stelle«. Tatsächlich war Wien nun in den gesamtstaatlichen, straff hierarchisch durchorganisierten Behördenaufbau miteinbezogen worden, ja man könnte sogar mit einigem Recht von einer völligen Eingliederung sprechen. Czeike überschreibt deshalb den der Zeit nach der Magistratsreform gewidmeten Teil seiner großen Bürgermeisterchronik mit »Die Stadtverwaltung als landesfürstliche Behörde«. In der Gerichtsbarkeit hatte die Wiener Bürgerschaft zudem den letzten Rest an Einfluss auf die Rechtsprechung eingebüßt. Im Ganzen zeigt sich ein Vorgang, den Otto Brunner schon trefflich beschrieben hat: Der »absolutistische oder zum Absolutismus strebende Staat«

erreicht »seine wesentlichen Ziele nicht durch Verfassungsgesetze, sondern durch den Aufbau einer modernen Verwaltungsorganisation. Seine Einwirkung auf die Stellung [...] der Städte vollzieht sich nicht in feierlichen Rechtsakten, sondern in der alltäglichen Verwaltungspraxis.«¹⁵²

Die Magistratsverfassung von 1783 sollte bis 1848 nicht nur die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlage der Stadt bleiben, sondern sie bildete gemäß Hofdekret vom 19. Dezember 1785 auch das Vorbild für die Verwaltung der übrigen landesfürstlichen Städte.¹⁵³ Bei der Ausarbeitung der Reform hatte Joseph II. schon die Niederösterreichische Regierung beauftragt, »die Stadt Wien unter keinem anderen Gesichtspunkt zu betrachten, wie alle anderen Städte«.¹⁵⁴ Fernziel war eben, die Vereinheitlichung der Lokalverwaltung zu erreichen. Wien war damit kein Sonderfall, sondern bildete insgesamt ein kleines, wenn auch nicht unbedeutendes Rädchen im Modernisierungsprozess, »der vom patrimonialen Personenverbandsstaat zum modernen, bürokratischen Flächenstaat führte«.¹⁵⁵

ANMERKUNGEN

- 1 In der Terminologie von PERGER, Ratsbürger, 7: »Orts herrschaft«; zum Folgenden auch ebd., 6 ff.
- 2 Vgl. auch zum Folgenden allgemein BRUNNER, Selbstregierung.
- 3 Vgl. PERGER, Landesfürst; PETRIN, Stände.
- 4 GRÖSSING, Stadtanwälte; PERGER, Ratsbürger, 22.
- 5 Die Rechte wurden im »Eisenbuch« dokumentiert: OPLL, Eisenbuch.
- 6 BALTZAREK, Stadtordnung, 188.
- 7 PERGER, Ratsbürger, 18 ff.
- 8 PERGER, Ratsbürger, 17.
- 9 TOMASCHKE, Rechte, II, 130 f. – Zum Humanisten und kaiserlichen Leibarzt Cuspinian siehe: ANKWICZ von KLEEHOVEN, Cuspinian; PERGER, Cuspiniana, 168 ff.; TERSCH, Selbstzeugnisse, 160–170.
- 10 Allgemein vgl. BURKERT, Landesfürst, 127 ff.
- 11 Dazu und zum Folgenden: STÜRZLINGER, Stadtordnung.
- 12 STÜRZLINGER, Stadtordnung, 218.
- 13 Dazu PERGER (Hg.), Kirchhofer.
- 14 PERGER (Hg.), Kirchhofer, 25; BURKERT, Landesfürst, 139 ff.
- 15 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 72.
- 16 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 73.
- 17 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 75.
- 18 Zu der Vorgeschichte siehe STÜRZLINGER, Stadtordnung.
- 19 WStLA, Privileg 57; CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76.
- 20 WStLA, HAU 7953.
- 21 THIEL, Handwerkerordnung.
- 22 BALTZAREK, Stadtordnung, 193 f.
- 23 Nach der Zählung von: CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76.
- 24 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 71/16.
- 25 BALTZAREK, Stadtordnung, 190 f.; VOLTIELINI, Stadt- und Stadtgerichtsordnung, 107. – Allgemein mit vielen Beispielen: WOLF, Gesetzgebung, 43 ff.

- 26 Die Privilegien bei CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 14, 17, 18, 34, 39, 20, 42, 61, 64.
- 27 Dazu auch OPLL, Burgfried, 15 f.
- 28 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 71.
- 29 STÖGMANN, Staat, 504 f., 513 ff. – Zu den Ratsbürgern siehe auch die Dissertationenreihe: PRADEL, Ratsbürger; SKODA, Ratsbürger; KUNZE, Ratsbürger; KLEEDORFER, Ratsbürger.
- 30 Codex Austriacus II, 203.
- 31 SUTTINGER, Consuetudines, 896.
- 32 WStLA, HAA 19/1665; SUTTINGER, Consuetudines, 893 f.; SKODA, Ratsbürger, 85 f.
- 33 Zu den Bürgermeistern siehe: CZEIKE, Bürgermeister, 130 ff.
- 34 SCHMELTZL, Lobspruch, Signatur [Cviiiib] und D.
- 35 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 71.
- 36 FAJKMAJER, Rechtsleben III; QuGStW II/2, 1485.
- 37 KUNZE, Ratsbürger, 46.
- 38 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76/27; zur Vorgeschichte vgl. CSENDES, Nennung.
- 39 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 77; FAJKMAJER, Rechtsleben, 108.
- 40 WStLA, HAA 8/1656; FAJKMAJER, Rechtsleben, 131.
- 41 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76/45; FAJKMAJER, Rechtsleben, 125.
- 42 FAJKMAJER, Rechtsleben, 110 f., missinterpretiert m. E. in dieser Frage das Gutachten wegen der Stadtrichterbesoldung bei TOMASCHEK, Rechte und Freiheiten, II, 162.
- 43 VOLTIELINI, Stadt- und Stadtgerichtsordnung, 118 f.; WESENER, Einflüsse, 58.
- 44 Das in der Literatur und der Edition bei TOMASCHEK, Rechte und Freiheiten, II, 189–191 kursierende Datum 27. Juli 1566 ist falsch. Die Schrankenordnung datiert vom 27. Juli 1536! Siehe: GEYER, Literatur, 256. Zum Inhalt vor allem DEMELIUS, Stadtrichter (falsches Datum), und DEMELIUS, Beiträge, 135 (Anm. 33: Korrektur des Datums).
- 45 Zur Kriminalgerichtsbarkeit: CSENDES, Strafgerichtsbarkeit; HARTL, Kriminalgericht (Überblick).
- 46 FAJKMAJER, Rechtsleben, III.
- 47 Instruktion und Ordnung für den Stadtrichter: WStLA, HAA 40/1686. Siehe SKODA, Ratsbürger, 35 ff.
- 48 FAJKMAJER, Rechtsleben, 141 ff.; CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76/48–51. Vgl. auch PERGER, Ratsbürger, 14 ff.
- 49 Siehe dazu im Folgenden. Die Ansicht von FAJKMAJER, Rechtsleben, 142, dass »Prälaten, Landherren, Ritter und sonstige Personen, die sich nicht um das Bürgerrecht bewarben«, unter die Inwohner fielen, ist eine Missdeutung des Art. 50 Stadtdordnung 1526: *Inwoner: Sy sein beheyratt oder nicht, die nit burger sein und sich zu Wienn entballten, und dasselbst, es sein [ergänze: in] prelaten, herrn vom adl oder anndern bewern, kain behausung ausgenomen noch bindangesetzt, zymmer, kammer oder annder gemach besteen und darinnen wonen [...].* Gemeint war, dass auch Bewohner von Freihäusern unter diese zu zählen waren.
- 50 TOMASCHEK, Rechte und Freiheiten, II, 160 f.; WINNER, Vertrag.
- 51 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 78.
- 52 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 79, 81, 82, 84.
- 53 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 86.
- 54 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76/48.
- 55 BALTZAREK, Steueramt, 384–388; BALTZAREK, Ämtercharakteristiken.
- 56 Weiterhin fundamental bleiben die Darstellungen von FAJKMAJER, Rechtsleben, sowie FAJKMAJER, Handel. Die Darstellung von SALZMANN, Ämter, geht nicht darüber hinaus.
- 57 Allgemein siehe CZEIKE, Stadtschreiber; PERGER, Ratsbürger, 23.
- 58 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76/30.
- 59 Siehe OPLL, Eisenbuch.
- 60 FAJKMAJER, Rechtsleben, 116 f.
- 61 Allgemein FAJKMAJER, Rechtsleben, 117 f.; CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76/32.

- 62 Instruktionen: WStLA, HAA 11/1692, ebda., Alte Registratur 2/1717.
- 63 Die Oberkammeramtsrechnungen wurden in finanzhistorischer Sicht berücksichtigt in den Studien von RANKL, Finanzhaushalt; HECHT, Finanzhaushalt; ALSCHER, Finanzen; TANGL, Finanzen; SPRING, Finanzen; ZOUBEK, Finanzhaushalt. – Auch die Kulturgeschichte hat sich ihrer bedient: PILS, Lebensraum.
- 64 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76/33. Allgemein FAJKMAJER, Rechtsleben, 118; WIMMER, Unterkammeramt.
- 65 Instruktion: WStLA, HAA 5/1680.
- 66 Dazu PERGER, Wandlung, 210 ff.
- 67 Dazu umfassend BALTZAREK, Steueramt.
- 68 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76/41.
- 69 WStLA, HAA 3/1542. FAJKMAJER, Rechtsleben, 120.
- 70 WStLA, HAA 4/1691.
- 71 WStLA, HAA 4/1574.
- 72 Instruktionen: WStLA, HAA 9/1650, HAA 4/1684 sowie 13/1693.
- 73 BALTZAREK, Steueramt, 118–123.
- 74 FAJKMAJER, Rechtsleben, 126 f.; HECHT, Finanzhaushalt, 118 f.; BALTZAREK, Steueramt, 123–129.
- 75 Instruktion: WStLA, HAA 4/1598.
- 76 FAJKMAJER, Rechtsleben, 121 f.; HECHT, Finanzhaushalt, 54 f., 120; BALTZAREK, Steueramt, 129–131; CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76/47.
- 77 DEMELIUS, Grundbücher, 117 (Zitat); WESENER, Einflüsse, 33.
- 78 WStLA, Alte Registratur 12/1740.
- 79 FAJKMAJER, Rechtsleben, 123 ff.; HECHT, Finanzhaushalt, 52 f., 72 ff., 119 f.; BALTZAREK, Steueramt, 131 f.
- 80 Instruktionen: WStLA, HAA 4/1550, HAA 3/1558, HAA 10/1614, HAA 10/1659, Alte Registratur 3/1715, 14/1738.
- 81 Allgemein FAJKMAJER, Rechtsleben, 119; CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76/38.
- 82 St. Stephan: FLIEDER, Stephansdom, 71–136; PERGER – BRAUNEIS, Kirchen und Klöster, 68 f.; KLEIN–BRUCKSCHWAIGER, Kirchmeisteramt; PERGER, St. Stephan, 38 f. – St. Michael: PERGER – BRAUNEIS, Kirchen und Klöster, 83; PERGER, Pfarrgemeinde, sowie DERS., Baugeschichte. – St. Maria am Gestade: PERGER – BRAUNEIS, Kirchen und Klöster, 41.
- 83 Instruktionen: WStLA, HAA 8/1650, 18/1668, 3/1700, 5/1704, 2/1707.
- 84 FAJKMAJER, Rechtsleben, 119 f.; CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76/34.
- 85 Instruktionen: WStLA, HAA 2/1703, HAA 2/1704.
- 86 Allgemein siehe JUST – PILS, Randgruppen.
- 87 Dazu JUST, Umgang; JUST, Gericht.
- 88 Instruktion: WStLA, HAA 36/1693; BRÄUER, Bettler, 66.
- 89 Instruktion: WStLA, HAA 7/1624; JUST, Umgang, 384 f.
- 90 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76/39; FAJKMAJER, Rechtsleben, 120; JUST, Pilgramhaus; JUST, Pilgerhaus.
- 91 Codex Austriacus II, 545 ff.; FAJKMAJER, Rechtsleben, 128; STEKL, Zucht- und Arbeitshäuser, 62 ff.; BRÄUER, Bettler, 63 ff.
- 92 Instruktion: WStLA, HAA 6/1692.
- 93 FAJKMAJER, Rechtsleben, 127 f.; PILS, Pest, 357 ff.
- 94 OPLL, Burgfried, 27.
- 95 WStLA, Totenbeschauprotokolle, 1648 ff. – Eine Auswertung unter kriminalitätshistorischen Gesichtspunkten bei GUGITZ, Mord.
- 96 GIGL, Geschichte; FAJKMAJER, Handel, 559 f. Instruktionen: WStLA, HAA 5/1660, 15/1715.
- 97 FAJKMAJER, Handel, 560 f.; RANKL, Finanzhaushalt, 185 f.; Instruktion: WStLA, HAA 7/1661.
- 98 Codex Austriacus II, 346 ff.

- 99 WStLA, HAA 31/1673.
- 100 FAJKMAIER, Handel, 561; RANKL, Finanzhaushalt, 102 f.; HECHT, Finanzhaushalt, 81; Instruktionen: WStLA, HAA 7/1548, 4/1573.
- 101 FAJKMAIER, Handel, 561; RANKL, Finanzhaushalt, 93 ff.; HECHT, Finanzhaushalt, 80; PERGER, Hoher Markt, 43 ff.; Instruktion: WStLA, HAA 21/1659.
- 102 FAJKMAIER, Handel, 561; CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76/12; Instruktion: WStLA, HAA 21/1659.
- 103 FAJKMAIER, Handel, 561.
- 104 FAJKMAIER, Rechtsleben, 128; RANKL, Finanzhaushalt, 100; Instruktionen: WStLA, HAA 6/1548, HAA 1/1561, HAA 2/1562.
- 105 FAJKMAIER, Handel, 562; WStLA, Alte Registratur 137/1722.
- 106 FAJKMAIER, Handel, 562; RANKL, Finanzhaushalt, 236 ff.; HECHT, Finanzhaushalt, 36 ff., 164 ff.; Instruktionen: WStLA, HAA 13/1639, 14/1639, 4/1649.
- 107 FAJKMAIER, Rechtsleben, 128.
- 108 FAJKMAIER, Handel, 573 f.; CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 76/35 f.; Instruktion: WStLA, HAA 21/1659.
- 109 Überblick bei: FAJKMAIER, Handel, 574 ff.; HECHT, Finanzhaushalt, 45 ff.
- 110 HECHT, Finanzhaushalt, 120.
- 111 Dazu RANKL, Finanzhaushalt, 195 ff.; HECHT, Finanzhaushalt, 124.
- 112 VELTZÉ, Kriegswesen, 180 f.
- 113 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 77.
- 114 Zur Stadtguardia: VELTZÉ, Stadtguardia; VELTZÉ, Kriegswesen, 178–196; JUST – WEIGL, Stadtguardia; PILS, Stadtguardia.
- 115 Zur Rumorwache: VELTZÉ, Kriegswesen, 196 f.
- 116 Zur Tag- und Nachtwache: VELTZÉ, Kriegswesen, 197–199.
- 117 FAJKMAIER, Rechtsleben, 125; CSENDES, Rechtsquellen, Nr. 76/46.
- 118 Vgl. Dekret WStLA, HAA 1/1600.
- 119 FAJKMAIER, Rechtsleben, 125 f.
- 120 Instruktion: WStLA, HAA 5/1571.
- 121 Dazu und zum Folgenden VELTZÉ, Kriegswesen, 199–202.
- 122 KUNZE, Ratsbürger, 60; WStLA, Alte Registratur 15/1714
- 123 BALTZAREK, Steueramt, 9 ff.; BALTZAREK, Stadtarchiv, 464.
- 124 Siehe nur: CZEIKE, Feuerlöschwesen, 155 ff.
- 125 FAJKMAIER, Rechtsleben, 115.
- 126 TILL, Stadtverwaltung, 15.
- 127 KLEEDORFER, Ratsbürger, 24.
- 128 TILL, Stadtverwaltung, 18.
- 129 KLEEDORFER, Ratsbürger, 28 f.
- 130 KLEEDORFER, Ratsbürger, 64.
- 131 TILL, Stadtverwaltung, 16 ff.
- 132 TILL, Stadtverwaltung, 16.
- 133 WStLA, Alte Registratur 106/1724. Zum folgenden auch: HARTL, Kriminalgericht, 31 ff.
- 134 TILL, Stadtverwaltung, 16.
- 135 Dazu vor allem: TILL, Wirtschaftskommission; TILL, Stadtverfassung, 13 ff. – Zu den Gaisruck'schen Reformen vor allem: BALTZAREK, Beiträge.
- 136 TILL, Stadtverwaltung, 17.
- 137 Vgl. BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 85.
- 138 Dazu HOFMEISTER, Magistratsverfassung, 110 ff.
- 139 Zu den Gesetzen vgl. LOSCHELDER, Gerichtsordnung; BRAUNEDER, ABGB.

- 140 TILL, Stadtverwaltung, 19; GEYER, Literatur, 258; HARTL, Kriminalgericht, 36 f.; SAUER, Grund-Herrschaft, 82.
- 141 TILL, Stadtverwaltung, 19 f.
- 142 TILL, Stadtverwaltung, 20 f.; CZEIKE, Vizebürgermeister, II/22 ff.
- 143 Aktenmaterial zur Stadthauptmannschaft (1782–1810) ist im NÖLA, Regierungsarchiv überliefert.
- 144 TILL, Stadtverwaltung, 20 f.
- 145 CSENDES (Hg.), Rechtsquellen, Nr. 89.
- 146 Siehe GATSCHA, Magistratsreform; TILL, Stadtverwaltung, 21 ff.; CZEIKE, Bürgermeister, 248 ff.; CZEIKE, Stadtrecht, 267 f.; HOFMEISTER, Magistratsverfassung, 107 ff.
- 147 Nach CZEIKE, Vizebürgermeister, II/24.
- 148 Dazu HARTL, Kriminalgericht, 37 ff.
- 149 Zu ihnen: CZEIKE, Bürgermeister, 249; CZEIKE, Vizebürgermeister; WILD, Kommunalbeamtentum; WILD, Magistratsräte.
- 150 CZEIKE, Bürgermeister, 249.
- 151 Dazu WALLNER, Ämter, besonders 14 f.
- 152 BRUNNER, Selbstregierung, 223.
- 153 Vgl. dazu nur BRUNNER, Selbstregierung, 247.
- 154 CZEIKE, Bürgermeister, 249.
- 155 So allgemein zu den Josephinischen Reformen (allerdings ohne Bezug auf Wien): VOCELKA, Glanz, 386. Ein Überblick über die Reformen Maria Theresias und Josephs II.: VOCELKA, Glanz, 353 ff.